



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM  
HAMBURG

13. JAHRGANG

HAMBURG, 15. AUGUST 2007

Nr. 7

## INHALT

Art.: 60	Apostolisches Schreiben als MOTU PROPRIO erlassen „SUMMORUM PONTIFICUM“ über den Gebrauch der Römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 von Papst Benedikt XVI.....	68	Art.: 72	Aufhebung der Richtlinien für die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg aus dem Bistumsteil Hamburg.....	98
Art.: 61	Brief des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe anlässlich der Publikation des Apostolischen Schreibens „Motu Proprio Data“ Summorum Pontificum über die Römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform.....	70	Art.: 73	Aufruf zur Wahl des 4. Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg.....	98
Art.: 62	Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche.....	72	Art.: 74	Staatliche Anerkennung und Änderung des Kirchensteuerbeschlusses.....	98
Art.: 63	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge.....	74	Art.: 75	Kirchenaufsichtliche Weisung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Erzbistum Hamburg.....	99
Art.: 64	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionstag 2007.....	76	Art.: 76	Rauchverbot in den Diensträumen der Erzbischöflichen Kurie.....	99
Art.: 65	Statement des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, zur Veröffentlichung des Dokumentes „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ der Kongregation für die Glaubenslehre am 10.07.2007.....	78	Art.: 77	Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken.....	99
Art.: 66	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007.....	80	Art.: 78	Statut zur Verleihung der „St. Ansgar-Urkunde“ im Erzbistum Hamburg.....	100
Art.: 67	Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	80	Art.: 79	Katholischer Schulverband Hamburg – Ernennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.....	100
Art.: 68	Erzbischöfliche Regelung der Zuständigkeit gemäß § 3 der Wahlordnung gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	81	Art.: 80	Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen für pastorale Projekte.....	101
Art.: 69	Inkraftsetzung der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....	81	Art.: 81	Zentrale (Wieder-)Eintrittsstelle in Hamburg, Lübeck, Kiel und Rostock.....	101
Art.: 70	Inkraftsetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	87	Art.: 82	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 01.01.2008.....	101
Art.: 71	Änderung der Satzung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg.....	95	Art.: 83	Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs (Nachtrag).....	102
			Art.: 84	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007.....	102
			Art.: 85	„Mit Kindern unterwegs im Advent“.....	102
			Art.: 86	50. Aktion Dreikönigssingen 2008 – Suche nach Zeitzeuge.....	102
			Art.: 87	Warnung.....	102
				<b>Kirchliche Mitteilungen</b>	
				Personalchronik des Erzbistums Hamburg.....	103
				Personalchronik des Bistums Osnabrück.....	103
				Anschriftenänderungen.....	106

Art.: 60

Apostolisches Schreiben als  
MOTU PROPRIO erlassen  
„SUMMORUM PONTIFICUM“  
über den Gebrauch der Römischen Liturgie  
aus der Zeit vor der Reform von 1970  
von Papst Benedikt XVI.

(nicht-offizielle Arbeitsübersetzung des  
Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz)

Die Sorge der Päpste ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, dass die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muss, sondern auch hinsichtlich der universal von der apostolischen und ununterbrochenen Überlieferung empfangenen Gebräuche, die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit der Glaube unversehrt weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (lex orandi) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (lex credendi).“<sup>1</sup>

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, dass sowohl der katholische Glaube als auch die Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, dass die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des *Officium Divinum* – festgestellt und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums durch ihr Leben auch jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, dass „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43). Auf solche Weise befruchtete die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, dass die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung gestärkt und deren Frömmigkeit befruchtet hat.

Dass aber die heilige Liturgie diese Aufgabe noch wirksamer erfüllte, darauf haben verschiedene wei-

tere Päpste im Verlauf der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich heraus; es ist in der Stadt Rom entstanden und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden.

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen“.<sup>2</sup> So aber hielten es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.,<sup>3</sup> Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert und den Erfordernissen unserer Zeit angepasst werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahr 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen. Johannes Paul II. rekognoszierte die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, dass „dieses ‚liturgische Gebäude‘ [...] in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte.<sup>4</sup>

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Empfindung an und tun dies weiterhin, dass Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen hatte, die Möglichkeit zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegeben worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als *Motu Proprio* erlassenen Apostolischen Schreiben „*Ecclesia Dei*“ auf, eine solche Möglichkeit weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, einzuräumen.

<sup>1</sup> INSTITUTIO GENERALIS MISSALIS ROMANI, EDITIO TERTIA, 2002, Nr. 397.

<sup>2</sup> PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus* vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> HL. PAPST PIUS X., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Abhinc duos annos* vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449-450; vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen und auch von Unseren Vätern Kardinälen in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört worden sind, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend auf die Hilfe Gottes, beschließen wir mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben folgendes:

#### Art. 1.

Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften Editio typica des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „Quattuor abhinc annos“ und „Ecclesia Dei“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt:

#### Art. 2.

In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

#### Art. 3.

Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts – es wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe im eigenen Oratorium die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig begehren will,

ist es Sache der höheren Oberen, nach der Norm des Rechts und gemäß der Gesetze und Partikularstatuten zu entscheiden.

#### Art. 4.

Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 gehandelt wurde, können entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten.

#### Art. 5.

- § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirten Sorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.
- § 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann indes ebenfalls eine Feier dieser Art stattfinden.
- § 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z.B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei situationsbedingten Feiern, wie etwa Wallfahrten.
- § 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.
- § 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

#### Art. 6.

In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekognoszierten Ausgaben.

#### Art. 7.

Wo irgendeine Gruppe von Laien durch den Pfarrer nicht erhalten sollte, worum sie nach Art. 5 § 1 bittet, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen. Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

<sup>5</sup> Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „Motu Proprio“ Ecclesia Dei adflicta vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.

## Art. 8.

Ein Bischof, der für Bitten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen möchte, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ berichten, die ihm Rat und Hilfe zu geben hat.

## Art. 9.

- § 1. Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, dass bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.
- § 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.
- § 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

## Art. 10.

Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, entsprechend dem Recht.

## Art. 11.

Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde,<sup>5</sup> fährt fort mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Diese Kommission soll die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen erhalten, mit denen der Papst sie ausstatten will.

## Art. 12.

Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, derer sie sich bereits erfreut, die Autorität des Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht.

Alles aber, was von Uns durch dieses als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen Wir – gültig und rechtskräftig und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

**BENEDICTUS PP XVI.**

## Art.: 61

**Brief des Heiligen Vaters  
Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe  
anlässlich der Publikation des  
Apostolischen Schreibens „Motu Proprio  
Data“ Summorum Pontificum  
über die Römische Liturgie in ihrer Gestalt  
vor der 1970 durchgeführten Reform**

Liebe Brüder im Bischofsamt,

hoffnungsvoll und mit großem Vertrauen lege ich den Text eines neuen als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreibens über den Gebrauch der römischen Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform in Eure Hände, die Hände der Hirten. Das Dokument ist Frucht langen Nachdenkens, vielfacher Beratungen und des Gebetes.

Nachrichten und Beurteilungen, die ohne ausreichende Kenntnis vorgenommen wurden, haben in nicht geringem Maße Verwirrung gestiftet. Es gibt sehr unterschiedliche Reaktionen, die von freudiger Aufnahme bis zu harter Opposition reichen und die sich auf ein Vorhaben beziehen, dessen Inhalt in Wirklichkeit nicht bekannt war.

Dem Dokument standen näherhin zwei Befürchtungen entgegen, auf die ich in diesem Brief etwas näher eingehen möchte.

An erster Stelle steht die Furcht, hier werde die Autorität des II. Vatikanischen Konzils angetastet und eine seiner wesentlichen Entscheidungen – die liturgische Reform – in Frage gestellt. Diese Befürchtung ist unbegründet. Dazu ist zunächst zu sagen, dass selbstverständlich das von Papst Paul VI. veröffentlichte und dann in zwei weiteren Auflagen von Johannes Paul II. neu herausgegebene Missale die normale Form – die Forma ordinaria – der Liturgie der heiligen Eucharistie ist und bleibt. Die letzte dem Konzil vorausgehende Fassung des Missale Romanum, die unter der Autorität von Papst Johannes XXIII. 1962 veröffentlicht und während des Konzils benützt wurde, kann demgegenüber als Forma extraordinaria der liturgischen Feier Verwendung finden. Es ist nicht angebracht, von diesen beiden Fassungen des Römischen Messbuchs als von „zwei Riten“ zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen zweifachen Usus ein und desselben Ritus.

Was nun die Verwendung des Messbuchs von 1962 als Forma extraordinaria der Messliturgie angeht, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieses Missale nie rechtlich abrogiert wurde und insofern im Prinzip immer zugelassen blieb. Im Augenblick der Einführung des neuen Meaabuchs schien es nicht notwendig, eigene Normen für den möglichen Gebrauch des bisherigen Missale zu erlassen. Man ging wohl

davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln würde, die fallweise am jeweiligen Ort zu lösen seien. Dann zeigte sich aber bald, dass vor allem in Ländern, in denen die Liturgische Bewegung vielen Menschen eine bedeutende liturgische Bildung und eine tiefe innere Vertrautheit mit der bisherigen Form der liturgischen Feier geschenkt hatte, nicht wenige stark an diesem ihnen von Kindheit auf lieb gewordenen Gebrauch des Römischen Ritus hingen. Wir wissen alle, dass in der von Erzbischof Lefebvre angeführten Bewegung das Stehen zum alten Missale zum äußeren Kennzeichen wurde; die Gründe für die sich hier anbahnende Spaltung reichten freilich viel tiefer. Viele Menschen, die klar die Verbindlichkeit des II. Vaticanums annahmen und treu zum Papst und zu den Bischöfen standen, sehnten sich doch auch nach der ihnen vertrauten Gestalt der heiligen Liturgie, zumal das neue Missale vielerorts nicht seiner Ordnung getreu gefeiert, sondern geradezu als eine Ermächtigung oder gar als Verpflichtung zur „Kreativität“ aufgefasst wurde, die oft zu kaum erträglichen Entstellungen der Liturgie führte. Ich spreche aus Erfahrung, da ich diese Phase in all ihren Erwartungen und Verwirrungen miterlebt habe. Und ich habe gesehen, wie tief Menschen, die ganz im Glauben der Kirche verwurzelt waren, durch die eigenmächtigen Entstellungen der Liturgie verletzt wurden.

So sah sich Papst Johannes Paul II. veranlasst, mit dem Motu Proprio „Ecclesia Dei“ vom 2. Juli 1988 eine Rahmennorm für den Gebrauch des Missale von 1962 zu erlassen, die freilich keine Einzelbestimmungen enthielt, sondern grundsätzlich an den Großmut der Bischöfe gegenüber den „gerechtfertigten Wünschen“ derjenigen Gläubigen appellierte, die um diesen Usus des Römischen Ritus baten. Der Papst hatte damals besonders auch der „Priester-Bruderschaft des heiligen Pius X.“ helfen wollen, wieder die volle Einheit mit dem Nachfolger Petri zu finden, und hatte so eine immer schmerzlicher empfundene Wunde in der Kirche zu heilen versucht. Diese Versöhnung ist bislang leider nicht geglückt, aber eine Reihe von Gemeinschaften machten dankbar von den Möglichkeiten dieses Motu Proprio Gebrauch. Schwierig blieb dagegen die Frage der Verwendung des Missale von 1962 außerhalb dieser Gruppierungen, wofür genaue rechtliche Formen fehlten, zumal die Bischöfe dabei häufig fürchteten, die Autorität des Konzils werde hier in Frage gestellt. Hatte man unmittelbar nach dem Ende des II. Vaticanums annehmen können, das Verlangen nach dem Usus von 1962 beschränke sich auf die ältere Generation, die damit aufgewachsen war, so hat sich inzwischen gezeigt, dass junge Menschen diese liturgische Form entdecken, sich von ihr angezogen fühlen und hier eine ihnen besonders gemäße Form der Begegnung mit dem Mysterium der heiligen Eucharistie finden. So ist ein Bedarf nach klarer rechtlicher Regelung entstanden, der beim

Motu Proprio von 1988 noch nicht sichtbar war; diese Normen beabsichtigen, gerade auch die Bischöfe davon zu entlasten, immer wieder neu abwägen zu müssen, wie auf die verschiedenen Situationen zu antworten sei.

Als zweites wurde in den Diskussionen über das erwartete Motu Proprio die Befürchtung geäußert, eine erweiterte Möglichkeit zum Gebrauch des Missale von 1962 werde zu Unruhen oder gar zu Spaltungen in den Gemeinden führen. Auch diese Sorge scheint mir nicht wirklich begründet zu sein. Der Gebrauch des alten Missale setzt ein gewisses Maß an liturgischer Bildung und auch einen Zugang zur lateinischen Sprache voraus; das eine wie das andere ist nicht gerade häufig anzutreffen. Schon von diesen konkreten Voraussetzungen her ist es klar, dass das neue Messbuch nicht nur von der rechtlichen Normierung, sondern auch von der tatsächlichen Situation der gläubigen Gemeinden her ganz von selbst die *Forma ordinaria* des Römischen Ritus bleibt. Es ist wahr, dass es nicht an Übertreibungen und hin und wieder an gesellschaftlichen Aspekten fehlt, die in ungebührlicher Weise mit der Haltung jener Gläubigen in Zusammenhang stehen, die sich der alten lateinischen liturgischen Tradition verbunden wissen.

Eure Liebe und pastorale Klugheit wird Anreiz und Leitbild für eine Vervollkommnung sein. Im übrigen können sich beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten: Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen. Die Kommission *Ecclesia Dei* wird im Kontakt mit den verschiedenen Institutionen die sich dem *usus antiquior* widmen, die praktischen Möglichkeiten prüfen. In der Feier der Messe nach dem Missale Pauls VI. kann stärker, als bisher weithin der Fall ist, jene Sakralität erscheinen, die viele Menschen zum alten Usus hinzieht. Die sicherste Gewähr dafür, dass das Missale Pauls VI. die Gemeinden eint und von ihnen geliebt wird, besteht im ehrfürchtigen Vollzug seiner Vorgaben, der seinen spirituellen Reichtum und seine theologische Tiefe sichtbar werden lässt.

Damit bin ich bei dem positiven Grund angelangt, der mich veranlasst hat, mit diesem Motu Proprio dasjenige von 1988 fortzuschreiben. Es geht um eine innere Versöhnung in der Kirche. In der Rückschau auf die Spaltungen, die den Leib Christi im Lauf der Jahrhunderte verwundet haben, entsteht immer wieder der Eindruck, dass in den kritischen Momenten, in denen sich die Spaltung anbahnte, von Seiten der Verantwortlichen in der Kirche nicht genug getan worden ist, um Versöhnung und Einheit zu erhalten oder neu zu gewinnen; dass Versäumnisse in der Kirche mit schuld daran sind, dass Spaltungen sich verfestigen konnten. Diese Rückschau legt uns heute eine Verpflichtung auf, alle Anstrengungen zu unter-

nehmen, um all denen das Verbleiben in der Einheit oder das neue Finden zu ihr zu ermöglichen, die wirklich Sehnsucht nach Einheit tragen. Mir kommt da ein Wort aus dem zweiten Korintherbrief in den Sinn, wo Paulus den Korinthern sagt: „Unser Mund hat sich für euch aufgetan, Korinther, unser Herz ist weit geworden. In uns ist es nicht zu eng für euch; eng ist es in eurem Herzen. Lasst doch als Antwort darauf ... auch euer Herz weit aufgehen!“ (2 Kor 6, 11–13). Paulus sagt das in anderem Zusammenhang, aber sein Anruf kann und soll uns gerade auch in dieser Sache berühren. Machen wir unser Herz weit auf, und lassen wir all dem Raum, wozu der Glaube selbst Raum bietet.

Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des Missale Romanum. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein. Es tut uns allen gut, die Reichtümer zu wahren, die im Glauben und Beten der Kirche gewachsen sind und ihnen ihren rechten Ort zu geben. Um die volle *communio* zu leben, können die Priester, die den Gemeinschaften des alten *Usus* zugehören, selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen Büchern im Prinzip nicht ausschließen. Ein völliger Ausschluss wäre nämlich nicht in Übereinstimmung mit der Anerkennung des Wertes und der Heiligkeit des Ritus in seiner erneuerten Form.

Abschließend, liebe Mitbrüder, liegt mir daran zu betonen, dass diese neuen Bestimmungen in keiner Weise eure Autorität und Verantwortlichkeit schmälern, weder hinsichtlich der Liturgie noch was die Seelsorge an euren Gläubigen anbelangt. In der Tat steht jedem Bischof das Recht zu, in der eigenen Diözese die Liturgie zu ordnen (vgl. *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 22: „*Sacrae Liturgiae moderatio ab Ecclesiae auctoritate unice pendet quae quidem est apud Apostolicam Sedem et, ad normam iuris, apud Episcopum*“).

Nichts wird folglich der Autorität des Bischofs weggenommen, dessen Aufgabe in jedem Fall jene bleibt, darüber zu wachen, dass alles friedlich und sachlich geschieht. Sollten Probleme auftreten, die der Pfarrer nicht zu lösen imstande ist, kann der Ordinarius immer eingreifen, jedoch in völliger Übereinstimmung mit den im *Motu Proprio* festgelegten neuen Bestimmungen.

Außerdem lade ich Euch, liebe Mitbrüder, hiermit ein, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des *Motu Proprio* dem Heiligen Stuhl über eure Erfahrungen Bericht zu erstatten. Wenn dann wirklich ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten sein sollten, können Wege gesucht werden, um Abhilfe zu schaffen.

Liebe Brüder, dankbar und zuversichtlich vertraue ich euren Hirtenherzen diese Seiten und die Bestimmungen des *Motu Proprio* an. Seien wir stets eingedenk der Worte des Apostels Paulus, die er an die Ältesten von Ephesus gerichtet hat: „Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“ (Apg 20, 28).

Der mächtigen Fürsprache Mariens, der Mutter der Kirche, vertraue ich diese neuen Bestimmungen an und erteile Euch, liebe Mitbrüder, den Pfarrern in euren Diözesen und allen Priestern, die eure Mitarbeiter sind, sowie allen euren Gläubigen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Gegeben zu Sankt Peter, am 7. Juli 2007

### **BENEDICTUS PP XVI.**

Art.: 62

## **Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche**

### **Einleitung**

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und mit den Dekreten über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*) und über die Ostkirchen (*Orientalium Ecclesiarum*) maßgeblich zur Erneuerung der katholischen Ekklesiologie beigetragen. Auch die Päpste wollten diese Lehre vertiefen und Orientierungen für die Praxis geben: Paul VI. in der Enzyklika *Ecclesiam suam* (1964) und Johannes Paul II. in der Enzyklika *Ut unum sint* (1995)

Das Mühen der Theologen, das sich daraus ergibt und darauf abzielt, die verschiedenen Aspekte der Ekklesiologie immer besser zu erklären, hat sich in einer reichhaltigen Literatur niedergeschlagen. Die Thematik erwies sich nämlich als sehr fruchtbar. Manchmal war es aber auch notwendig, einzelne Punkte genauer zu umreißen und in Erinnerung zu rufen, wie es in der Erklärung *Mysterium Ecclesiae* (1973), im Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche *Communio in notio* (1992) und in der Erklärung *Dominus Iesus* (2000) – alle veröffentlicht durch die Kongregation für die Glaubenslehre – geschehen ist.

Der Umfang der Fragestellung und die Neuheit vieler Themen fordern das theologische Nachdenken beständig heraus und führen fortwährend zu neuen Beiträgen, die nicht immer frei sind von irigen Interpretationen. Diese erwecken Verwirrung und Zweifel, von denen einige der Kongregation für die Glaubenslehre unterbreitet worden sind. Unter Voraussetzung der gesamten katholischen Lehre über die Kirche möchte die Kon-

gregation darauf antworten, indem sie die authentische Bedeutung einiger ekklesiologischer Ausdrücke des Lehramts klärt, die in der theologischen Diskussion in Gefahr sind, missverstanden zu werden.

*1. Frage: Hat das Zweite Vatikanische Konzil die vorhergehende Lehre über die Kirche verändert?*

Antwort: Das Zweite Vatikanische Konzil wollte diese Lehre nicht verändern und hat sie auch nicht verändert, es wollte sie vielmehr entfalten, vertiefen und ausführlicher darlegen.

Genau das sagte Johannes XXIII. am Beginn des Konzils mit großer Klarheit.<sup>1</sup> Paul VI. bekräftigte es<sup>2</sup> und äußerte sich bei der Promulgation der Konstitution *Lumen gentium* folgendermaßen: „Der beste Kommentar zu dieser Promulgation ist wohl der folgende: Nichts hat sich an der überlieferten Lehre verändert. Was Christus gewollt hat, das wollen auch wir. Was war, das ist geblieben. Was die Kirche durch die Jahrhunderte gelehrt hat, das lehren auch wir. Nur ist nun das, was früher bloß in der Praxis des Lebens enthalten war, auch offen als Lehre zum Ausdruck gebracht. Nun ist das, was bis jetzt Gegenstand des Nachdenkens, der Diskussion und zum Teil auch der Auseinandersetzungen war, in einer sicher formulierten Lehre dargelegt.“<sup>3</sup> Die Bischöfe haben wiederholt dieselbe Absicht bekundet und zur Ausführung gebracht.<sup>4</sup>

*2. Frage: Wie muss die Aussage verstanden werden, gemäß der die Kirche Christi in der katholischen Kirche subsistiert?*

Antwort: Christus hat eine einzige Kirche „hier auf Erden ... verfasst“ und sie als „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“<sup>5</sup> gestiftet, die seit ihrem Anfang und durch die Geschichte immer da ist und immer da sein wird und in der allein alle von Christus eingesetzten Elemente jetzt und in Zukunft erhalten bleiben.<sup>6</sup> „Diese ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen ... Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, subsistiert in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“<sup>7</sup>

In der Nummer 8 der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* meint Subsistenz jene immerwährende historische Kontinuität und Fortdauer aller von Christus in der katholischen Kirche eingesetzten Elemente, in der die Kirche Christi konkret in dieser Welt anzutreffen ist.

Nach katholischer Lehre kann man mit Recht sagen, dass in den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, kraft der in ihnen vorhandenen Elemente<sup>8</sup> der Heiligung und der Wahrheit die Kirche Christi gegenwärtig und wirksam ist.<sup>9</sup> Das Wort „subsistiert“ wird hingegen nur der katholischen Kirche

allein zugeschrieben, denn es bezieht sich auf das Merkmal der Einheit, das wir in den Glaubensbekenntnissen bekennen (Ich glaube ... die „eine“ Kirche); und diese „eine“ Kirche subsistiert in der katholischen Kirche.<sup>10</sup>

*3. Frage: Warum wird der Ausdruck „subsistiert in“ und nicht einfach das Wort „ist“ gebraucht?*

Antwort: Die Verwendung dieses Ausdrucks, der die vollständige Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche besagt, verändert nicht die Lehre über die Kirche. Er ist begründet in der Wahrheit und bringt klarer zum Ausdruck, dass außerhalb ihres Gefüges „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ zu finden sind, „die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“.<sup>11</sup>

„Daher sind diese getrennten Kirchen und Gemeinschaften, auch wenn sie, wie wir glauben, mit jenen Mängeln behaftet sind, keineswegs ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heils. Denn der Geist Christi weigert sich nicht, sie als Mittel des Heils zu gebrauchen, deren Kraft sich von der Fülle der Gnade und Wahrheit herleitet, die der katholischen Kirche anvertraut ist“<sup>12</sup>

*4. Frage: Warum schreibt das Zweite Vatikanische Konzil den Ostkirchen, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt sind, die Bezeichnung „Kirchen“ zu?*

Antwort: Das Konzil wollte den traditionellen Gebrauch dieser Bezeichnung übernehmen. „Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, und zwar vor allem kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wodurch sie in ganz enger Gemeinschaft bis heute mit uns verbunden sind“<sup>13</sup>, verdienen sie den Titel „Teil- oder Ortskirchen“<sup>14</sup> und werden Schwesterkirchen der katholischen Teilkirchen genannt.<sup>15</sup>

„So baut die Kirche Gottes sich auf und wächst in diesen Einzelkirchen durch die Feier der Eucharistie des Herrn“<sup>16</sup>. Weil aber die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, deren sichtbares Haupt der Bischof von Rom und Nachfolger des Petrus ist, nicht eine bloß äußere Zutat zur Teilkirche ist, sondern eines ihrer inneren Wesenselemente, leidet das Teilkirchesein jener ehrwürdigen christlichen Gemeinschaften unter einem Mangel.<sup>17</sup>

Andererseits wird durch die Trennung der Christen die katholische Universalität – die der Kirche eigen ist, die vom Nachfolger des Petrus und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird – in ihrer vollen Verwirklichung in der Geschichte gehindert.<sup>18</sup>

*5. Frage: Warum schreiben die Texte des Konzils und des nachfolgenden Lehramts den Gemeinschaften, die aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangen sind, den Titel „Kirche“ nicht zu?*

Antwort: Weil diese Gemeinschaften nach katholischer

Lehre die apostolische Sukzession im Weihesakrament nicht besitzen und ihnen deshalb ein wesentliches konstitutives Element des Kircheseins fehlt. Die genannten kirchlichen Gemeinschaften, die vor allem wegen des Fehlens des sakramentalen Priestertums die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben<sup>19</sup>, können nach katholischer Lehre nicht „Kirchen“ im eigentlichen Sinn genannt werden.<sup>20</sup>

*Papst Benedikt XVI. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz diese Antworten, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden sind, gutgeheißen, bestätigt und deren Veröffentlichung angeordnet.*

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 29. Juni 2007, dem Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus.

**William Kardinal Levada**  
**Präfekt**

† **Angelo Amato, S.D.B. Titularerzbischof von Sila**  
**Sekretär**

<sup>1</sup> JOHANNES XXIII., Ansprache vom 11. Oktober 1962: „Das Konzil ... will die katholische Lehre vollständig weitergeben, ohne sie abzuschwächen oder zu entstellen ... Aber heute ist es notwendig, dass die ganze christliche Lehre ohne jede Abweichung von allen mit neuem Eifer und mit klarem und ruhigem Geist angenommen werde ... Es ist notwendig, dass dieselbe Lehre tiefer und gründlicher verstanden werde, wie alle es sehnlichst wünschen, die der christlichen, katholischen und apostolischen Sache anhängen ... Es ist notwendig, dass diese sichere und unwandelbare Lehre, welcher der Gehorsam des Glaubens gebührt, in einer Weise erforscht und dargelegt werde, die unserer Zeit entspricht. Eines ist nämlich die Substanz des Glaubensgutes, also die Wahrheiten, die in unserer ehrwürdigen Lehre enthalten sind, etwas anderes die Art und Weise, in der diese Wahrheiten dargelegt werden, immer aber in demselben Sinn und in derselben Bedeutung“: AAS 54 (1962) 791-792

<sup>2</sup> Vgl. PAUL VI., Ansprache vom 29. September 1963: AAS 55 (1963) 847-852.

<sup>3</sup> PAUL VI., Ansprache vom 21. November 1964: AAS 56 (1964) 1009-1010

<sup>4</sup> Das Konzil wollte die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche zum Ausdruck bringen. Dies geht aus den Diskussionen über das Dekret Unitatis redintegratio hervor. Das Schema des Dekrets wurde mit einer Relatio (Act Syn III/II 296-344) am 23. September 1964 in der Aula eingebracht. Auf die Veränderungsvorschläge, die von den Bischöfen in den folgenden Monaten eingebracht wurden, antwortete das Sekretariat für die Einheit der Christen am 10. November 1964 (Act Syn III/VII 11-49). Aus dieser Expensio modorum werden die folgenden vier Texte bezüglich der ersten Antwort angeführt:

A) [In Nr. I (Prooemium) Schema Decreti: Act Syn III/II 296,3-6] „Pag. 5, lin. 3-6: Videtur etiam Ecclesiam catholicam inter illas Communiones comprehendendi, quod falsum esset. R(espondetur): Hic tantum factum, prout ab omnibus conspicitur, describendum est. Postea clare affirmatur solam Ecclesiam catholicam esse veram Ecclesiam Christi“ (Act Syn III/VII 12).

B) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 297-301] „4 – Expressius dicatur unam solam esse veram Ecclesiam Christi; hanc esse Catholicam Apostolicam Romanam; omnes debere inquirere, ut eam cognoscant et ingrediantur ad salutem obtinendam ... R(espondetur): In toto textu sufficienter effertur, quod postulatur. Ex altera parte non est tacendum etiam in aliis communitatibus christianis inveniri veritates revelatas et elementa ecclesialia“ (Act Syn III/VII 15). Vgl. auch ebd., Punkt 5.

C) [In Caput I in genere: Act Syn III/II 296s] „5 – Clarius dicendum esset veram Ecclesiam esse solam Ecclesiam catholicam romanam ... R(espondetur): Textus

supponit doctrinam in constitutione ‚De ecclesia‘ expositam, ut pag. 5, lin. 24-25 affirmatur“ (Act Syn III/VII 15). Die Kommission, welche die Änderungsvorschläge zum Dekret Unitatis redintegratio bewerten musste, bringt also klar die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche sowie ihre Einzigkeit zum Ausdruck und sieht diese Lehre in der dogmatischen Konstitution Lumen gentium grundgelegt. 3

D) [In Nr. 2 Schema Decreti: Act Syn III/II 297s] „Pag. 6, lin. 1-24: Clarius exprimitur unitas Ecclesiae. Non sufficit inculcare, ut in textu fit, unitatem Ecclesiae. R(espondetur): a) Ex toto textu clare apparet identificatio Ecclesiae Christi cum Ecclesia catholica, quamvis, ut oportet, efferantur elementa ecclesialia aliarum communitatum“ „Pag. 7, lin. 5: Ecclesia a successoribus Apostolorum cum Petri successore capite gubernata (cf. novum textum ad pag. 6, lin. 33-34) explicite dicitur ‚unicus Dei grex‘ et lin. 13 ‚una et unica Dei Ecclesia‘.“ (Act Syn III/VII). Die beiden zitierten Ausdrücke finden sich in Unitatis redintegratio 2.5 und 3.1..

<sup>5</sup> Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 8.1.

<sup>6</sup> Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 3.2;3.4;3.5;4.6.

<sup>7</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 8.2.

<sup>8</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Mysterium Ecclesiae, 1.1: AAS 65 (1973) 397; Erklärung Dominus Jesus, 16.3: AAS 92 (2000) 757-758, Notifikation zu dem Buch „Kirche: Charisma und Macht. Versuche einer militanten Ekklesiologie“ von P. Leonardo Boff OFM: AAS 77 (1985) 758-759.

<sup>9</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II. Enzyklika Ut unum sint, 11.3: AAS 87 (1995) 928.

<sup>10</sup> Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 8.2.

<sup>11</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 8.2.

<sup>12</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 3.4

<sup>13</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 15.3; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE; Schreiben Communionis notio, 17.2: AAS 85 (1993) 848.

<sup>14</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 14.1.

<sup>15</sup> Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 14.2; JOHANNES PAUL II., Enzyklika Ut unum sint, 56 f.: AAS 87 (1995) 954 f.

<sup>16</sup> II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 15.1

<sup>17</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Schreiben Communionis notio, 17.3: AAS 85 (1993) 849.

<sup>18</sup> Vgl. ebd.

<sup>19</sup> Vgl. II. VTIKANISCHES KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, 22.3.

<sup>20</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung Dominus Jesus, 17.2: AAS 92 (2000) 758.

Art.: 63

## Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge möchte ich Euch mit Blick auf die Heilige Familie von Nazareth, die Ikone aller Familien, einladen, über die Lebenssituation der



Migrantenfamilie nachzudenken. Der Evangelist Matthäus berichtet, dass Josef kurz nach der Geburt Jesu gezwungen war, in der Nacht nach Ägypten zu fliehen, um der Verfolgung durch König Herodes zu entgehen (vgl. Mt 2,13–15). Diesen Evangeliumsabschnitt erläuternd schrieb mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Papst Pius XII., im Jahre 1952: »Die Familie von Nazareth im Exil – Jesus, Maria und Josef, die nach Ägypten ausgewandert sind und dort Zuflucht gesucht haben, um dem Zorn eines gottlosen Königs zu entgehen – ist das Modell, das Vorbild und die Stütze aller Emigranten und Pilger jeden Alters und jeder Herkunft, aller Flüchtlinge jeder Lebenssituation, die sich durch Verfolgung oder Not gezwungen sehen, ihr Vaterland, die lieben Verwandten, Nachbarn und Freunde zu verlassen und in ein fremdes Land zu gehen« (Exsul familia, AAS 44, 1952, 649). Im Drama der Familie von Nazareth, die gezwungen ist nach Ägypten zu fliehen, erkennen wir die schmerzliche Lebenssituation aller Migranten, besonders der Flüchtlinge, der Verbannten, der Vertriebenen, der Asylanten, der Verfolgten. Wir erkennen die Schwierigkeiten jeder Migrantenfamilie, die Entbehrungen, die Demütigungen, die Bedrängnis und die Schwachheit von Millionen und aber Millionen Migranten, Flüchtlingen und Asylanten. Die Familie von Nazareth spiegelt das Abbild Gottes wider, das im Herzen jeder menschlichen Familie bewahrt wird, auch wenn es durch die Emigration entstellt und entkräftet worden ist.

Das Thema des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge – »Die Migrantenfamilie« – schließt an die Themen von 1980, 1986 und 1993 an und möchte noch einmal den Einsatz der Kirche nicht nur für den einzelnen Migranten, sondern auch für seine Familie, Ort und Quelle der Kultur des Lebens und Faktor zur Einbeziehung von Werten, unterstreichen. Die Familie des Migranten begegnet vielen Schwierigkeiten. Die Entfernungen zwischen ihren Mitgliedern und die fehlende Zusammenführung lassen die ursprünglichen Verbindungen oft zerbrechen. Es werden neue Beziehungen geknüpft, und neue Zuneigung entsteht; durch die Entfernung und die Einsamkeit auf eine harte Probe gestellt, vergisst man die Vergangenheit und die eigenen Pflichten. Wenn man der immigrierten Familie keine wirkliche Möglichkeit zur Integration und zur Beteiligung zusichert, lässt sich für sie eine harmonische Entwicklung kaum voraussehen. Durch die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Migrantenarbeiter und ihrer Familienmitglieder, die am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, sollen die Migranten- und Migrantinnen-Arbeiter sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familien geschützt werden. Das heißt, dass man den Wert der Familie auch hinsichtlich der Emigration, einem Phänomen, das in unseren Gesellschaften

nunmehr strukturell verankert ist, anerkennt. Die Kirche unterstützt die Ratifizierung der internationalen Rechtsmittel, die darauf ausgerichtet sind, die Rechte der Migranten und der Flüchtlinge sowie ihrer Familien zu verteidigen und bietet durch verschiedene Einrichtungen und Vereinigungen jene advocacy, die immer dringender notwendig ist. Zu diesem Zweck wurden Beratungsstellen und Aufnahmezentren für Migranten sowie Büros zum Dienst an den einzelnen und an den Familien eingerichtet, und andere Initiativen wurden ins Leben gerufen, um dem steigenden Bedarf in diesem Bereich zu entsprechen.

Es wird bereits viel getan für die Integration der Immigrantenfamilien, auch wenn noch viel zu tun bleibt. Es gibt reale Schwierigkeiten, die mit den »Verteidigungsmechanismen« der ersten Generation von Immigranten zusammenhängen und die zum Hindernis für den Reifeprozess der jungen Menschen der zweiten Generation zu werden drohen. Daher ist es notwendig, gesetzgebende, rechtliche und soziale Eingriffe vorzusehen, um die Integration zu erleichtern. In letzter Zeit ist die Anzahl der Frauen gestiegen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen ihr Heimatland verlassen, in der Aussicht auf viel versprechende berufliche Perspektiven. Nicht wenige Frauen jedoch werden Opfer des Menschenhandels und der Prostitution. Bei den Familienzusammenführungen können die Sozialarbeiterinnen und besonders die Ordensfrauen unter ihnen einen wertvollen Vermittlungsdienst leisten, der immer größere Hochachtung verdient.

Bezüglich der Integration der Immigrantenfamilien fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit auf die Familien der Flüchtlinge zu lenken, deren Lebensbedingungen sich im Gegensatz zu früher verschlechtert zu haben scheinen, auch im Hinblick auf die Familienzusammenführung. In den Flüchtlingslagern, in die sie eingewiesen werden, gibt es nicht nur Schwierigkeiten der Unterbringung und persönliche Schwierigkeiten, die an das Trauma und an den psychologischen Stress gebunden sind, die aus den tragischen Erfahrungen heraus entstehen, die die Flüchtlinge durchlebt haben. Daneben besteht manchmal sogar die Gefahr, dass Frauen und Kinder in den sexuellen Missbrauch, als Mechanismus des Überlebens geraten. In diesen Fällen bedarf es einer aufmerksamen pastoralen Präsenz, die außer dem Beistand, der den verwundeten Herzen Linderung schenken kann, Unterstützung von Seiten der christlichen Gemeinschaft bietet, die in der Lage ist, die Kultur der Achtung wiederherzustellen und den wahren Wert der Liebe wieder aufzudecken. Man muss denjenigen, die innerlich zerstört sind, Mut machen, ihr Selbstvertrauen wiederzuerlangen. Außerdem muss man sich dafür einsetzen, dass die Rechte und die Würde der Familien gewährleistet werden und

dass ihnen eine Unterkunft zugesichert wird, die ihren Bedürfnissen entspricht. Die Flüchtlingen sind aufgerufen, eine offene und positive Haltung einzunehmen gegenüber der Gesellschaft, die sie aufnimmt, und sich aktiv zur Verfügung zu stellen bei Vorschlägen zur Beteiligung am gemeinsamen Aufbau einer integrierten Gemeinschaft, die ein »gemeinsames Haus« aller sein soll.

Unter den Migranten gibt es eine Kategorie, die besondere Beachtung finden muss: diejenige der Studenten aus anderen Ländern, die weit weg sind von Zuhause, ohne ausreichende Sprachkenntnisse, manchmal ohne Freunde und nicht selten mit nur unzureichenden Stipendien. Noch schwerer wird ihre Situation, wenn es sich um verheiratete Studenten handelt. Die Kirche bemüht sich durch ihre Einrichtungen, diesen jungen Studenten das Fehlen des familiären Halts weniger schmerzlich zu gestalten und hilft ihnen, sich in die Städte, die sie aufnehmen, zu integrieren, indem sie sie in Kontakt bringt mit Familien, die bereit sind, ihnen Gastfreundschaft zu gewähren und das gegenseitige kennen lernen zu erleichtern. Ich hatte bereits anderweitig Gelegenheit zu sagen: Den ausländischen Studenten zu Hilfe zu kommen »stellt für die Kirche einen wichtigen Bereich pastoraler Tätigkeit dar. Die jungen Menschen, die ihr Land wegen des Studiums verlassen, gehen nicht wenigen Problemen entgegen, insbesondere besteht die Gefahr einer Identitätskrise« (L'Osservatore Romano, dt., Nr.2, 13.1.2006, S. 14).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag der Migranten und Flüchtlinge möge zur nützlichen Gelegenheit werden, um die kirchlichen Gemeinschaften und die öffentliche Meinung für die Nöte und Probleme ebenso wie für das positive Potential der Migrantenfamilien zu sensibilisieren. Meine Gedanken gehen besonders zu denjenigen, die vom weit reichenden Phänomen der Migration unmittelbar betroffen sind und zu denen, die ihre pastoralen Kräfte in den Dienst der menschlichen Mobilität stellen. Das Wort des Apostels Paulus »Caritas Christi urget nos« (2 Kor 5,14) sei ihnen ein Antrieb, sich bevorzugt den bedürftigsten Brüdern und Schwestern zu widmen. Mit diesen Empfindungen rufe ich auf jeden einzelnen den göttlichen Beistand herab, und allen erteile ich von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2006

**BENEDICTUS PP.XVI**

*Hinweis:*

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird der Welttag der Migranten und Flüchtlinge im Rahmen der Woche der ausländischen Mitbürger aufgegriffen, die vom 23. bis 30. September 2007 durchgeführt wird.

Art.: 64

## Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2007

*Alle Kirchen für die ganze Welt*

Liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des nächsten Weltmissionssonntags möchte ich das ganze Volk Gottes – die Hirten, Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und Laien – einladen, gemeinsam über die Dringlichkeit und die Bedeutung nachzudenken, die auch in unserer Zeit die Missionstätigkeit der Kirche besitzt. Noch immer erklingen als universaler Ruf und eindringlicher Appell jene Worte, mit denen der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus, bevor er in den Himmel auffuhr, den Aposteln den missionarischen Auftrag anvertraut hat: »Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe«. Und er fügte hinzu: »Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt« (Mt 28,19–20). Bei der Evangelisierungsarbeit, die großen Einsatz erfordert, werden wir von der Gewissheit gestützt und begleitet, dass er, der Herr der Ernte, bei uns ist und ohne Unterlass sein Volk leitet. Christus ist der unerschöpfliche Quell der Mission der Kirche. In diesem Jahr gibt es darüber hinaus noch einen weiteren Anlass für einen erneuerten missionarischen Einsatz: Wir begehen nämlich den 50. Jahrestag der Enzyklika *Fidei donum* des Dieners Gottes Pius XII., durch die die Zusammenarbeit der Kirchen für die Mission »ad gentes« gefördert und ermutigt wurde.

»Alle Kirchen für die ganze Welt«: so lautet das Thema, das für den nächsten Weltmissionssonntag gewählt worden ist. Es lädt die Ortskirchen aller Kontinente ein, sich gemeinsam der dringenden Notwendigkeit bewusst zu werden, der Missionstätigkeit angesichts der vielen und schwerwiegenden Herausforderungen unserer Zeit neuen Auftrieb zu geben. Die Lebensbedingungen der Menschheit haben sich natürlich geändert, und in diesen Jahrzehnten wurden große Anstrengungen unternommen zur Verbreitung des Evangeliums, besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um dem Missionsauftrag nachzukommen, den der Herr unermüdlich an jeden Getauften richtet. Er ruft weiterhin an erster Stelle die so genannten Kirchen mit alter Tradition auf, die in der Vergangenheit außer materiellen Gütern auch eine ansehnliche Zahl an Priestern, Ordensmännern, Ordensfrauen und Laien zur Verfügung gestellt und auf diese Weise eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den christlichen Gemeinden geschaffen haben. Aus dieser Zusammenarbeit sind reiche apostolische Früchte

hervorgegangen, sowohl für die jungen Kirchen in den Missionsgebieten als auch für die kirchlichen Realitäten, aus denen die Missionare stammten. Angesichts des Vordringens der säkularisierten Kultur, die zuweilen immer stärker in die westlichen Gesellschaften einzudringen scheint, sowie auch im Hinblick auf die Krise der Familie, den Rückgang der Berufungen und die fortschreitende Überalterung des Klerus laufen diese Kirchen Gefahr, sich in sich selbst zu verschließen, mit weniger Hoffnung in die Zukunft zu blicken und in ihrem missionarischen Einsatz nachzulassen. Aber gerade dies ist der Augenblick, in dem man sich vertrauensvoll der Vorsehung Gottes öffnen muss, der sein Volk niemals verlässt und der es durch die Kraft des Heiligen Geistes zur Erfüllung seines ewigen Heilsplanes führt.

Der Gute Hirt fordert auch die Kirchen, die erst in jüngerer Zeit das Evangelium empfangen haben, dazu auf, sich großzügig der »missio ad gentes« zu widmen. Auch wenn sie in ihrer Entwicklung nicht wenigen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnen, so sind diese Gemeinden doch ständig im Anwachsen begriffen. In einigen gibt es glücklicherweise sehr viele Priester und geweihte Personen, von denen nicht wenige trotz des Bedarfs »in loco« dennoch entsandt werden, um ihren pastoralen und apostolischen Dienst anderswo auszuüben, dies auch in den Ländern, die schon seit langer Zeit evangelisiert sind. Auf diese Weise erleben wir einen von der Vorsehung bestimmten »Austausch der Gaben«, der dem ganzen mystischen Leib Christi zugute kommt. Ich wünsche von Herzen, dass die missionarische Zusammenarbeit vertieft und die Möglichkeiten und Charismen eines jeden genutzt werden. Außerdem ist es mein Wunsch, dass der Weltmissionssonntag dazu beitrage, allen christlichen Gemeinschaften und jedem Getauften immer stärker zu Bewusstsein zu bringen, dass der Aufruf Christi, sein Reich bis zum äußersten Ende der Erde zu verkünden, universal ist. »Die Kirche ist ihrer Natur nach missionarisch, da der Auftrag Christi nicht bedingt und äußerlich ist, sondern das Herz der Kirche betrifft. Daraus folgt, dass die gesamte und jede einzelne Kirche zu den Völkern gesandt ist«, schreibt Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio*. Die jungen Kirchen sollen »selber möglichst bald tatsächlich an der universalen Mission der Kirche teilnehmen und Missionare aussenden, die in aller Welt das Evangelium verkünden, selbst wenn sie in ihrem eigenen Bereich noch unter Priestermangel leiden« (Nr. 62).

50 Jahre nach dem historischen Aufruf meines Vorgängers Pius XII. in der Enzyklika *Fidei donum* zu einer Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der Mission möchte ich noch einmal bekräftigen, dass die Verkündigung des Evangeliums auch weiterhin Aktualität und Dringlichkeit besitzt. In der bereits

zitierten Enzyklika *Redemptoris missio* erklärte Papst Johannes Paul II. seinerseits: »Die Sendung der Kirche ist umfassender als die ›communio zwischen den Kirchen‹; sie muss sich ... auch und vor allem von ihrem ausgesprochenen Missionscharakter bestimmen lassen « (Nr. 64). Der missionarische Einsatz bleibt daher, wie bereits mehrmals betont, der vorrangige Dienst, den die Kirche der heutigen Menschheit schuldet, um den kulturellen, sozialen und ethischen Veränderungen Orientierung zu geben und sie zu evangelisieren; um den Menschen unserer Zeit, die in vielen Teilen der Welt durch weit verbreitete Armut, durch Gewalt und durch die systematische Verweigerung der Menschenrechte gedemütigt und unterdrückt sind, das Heil Christi anzubieten.

Dieser universalen Sendung kann sich die Kirche nicht entziehen; sie hat für sie verpflichtende Kraft. Da Christus den Missionsauftrag in erster Linie Petrus und den Aposteln anvertraut hat, kommt er heute vor allem dem Nachfolger Petri zu, den die göttliche Vorsehung als sichtbares Fundament für die Einheit der Kirche erwählt hat, sowie den Bischöfen, die sowohl als Mitglieder des Bischofskollegiums als auch als Hirten der Teilkirchen (vgl. *Redemptoris missio*, 63) unmittelbar für die Evangelisierung verantwortlich sind. Ich wende mich daher an die Hirten aller Kirchen, die der Herr zur Führung seiner einen Herde bestellt hat, dass sie die Sorge um die Verkündigung und die Verbreitung des Evangeliums miteinander teilen. Eben diese Sorge war es, die vor 50 Jahren den Diener Gottes Pius XII. dazu drängte, die missionarische Zusammenarbeit den Anforderungen der Zeit besser anzupassen. Vor allem im Hinblick auf die Evangelisierungsperspektiven bat er die Gemeinden, die schon sehr früh das Evangelium empfangen hatten, Priester zur Unterstützung der neu gegründeten Kirchen auszusenden. So rief er ein neues »Missionssubjekt« ins Leben, das nach den ersten Worten der Enzyklika den Namen »*Fidei donum*« erhielt. Er schrieb in diesem Zusammenhang: »In Anbetracht der unzähligen Schar unserer Kinder, die – vor allem in den Ländern alter christlicher Tradition – am Gut des Glaubens teilhaben, und der noch größeren Menge derjenigen, die immer noch in Erwartung der Heilsbotschaft sind, verspüren wir den brennenden Wunsch, euch, verehrte Brüder, zu ermutigen, mit Eifer das heilige Anliegen der Ausbreitung der Kirche in der Welt zu unterstützen.« Und er fügte hinzu: »Möge Gott es gewähren, dass infolge unseres Appells der missionarische Geist tiefer in die Herzen aller Priester eindringe und durch ihren Dienst alle Gläubigen entflamme« (AAS XLIX 1957, 226).

Wir danken dem Herrn für die überreichen Früchte, die aus dieser missionarischen Zusammenarbeit in Afrika und in anderen Gebieten der Welt hervorgegangen sind. Zahllose Priester haben ihre Heimatge-

meinden verlassen und ihre apostolische Kraft in den Dienst von Gemeinden gestellt, die manchmal gerade erst entstanden waren, in armen Gegenden und in Entwicklungsgebieten. Unter ihnen sind nicht wenige Märtyrer, die mit dem Zeugnis des Wortes und mit dem apostolischen Einsatz ihr Leben geopfert haben. Und wir dürfen auch nicht die vielen Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter vergessen, die sich zusammen mit den Priestern dafür aufgeopfert haben, das Evangelium bis an alle Enden der Erde zu verbreiten. Der Weltmissionssonntag möge Gelegenheit bieten, im Gebet an diese Brüder und Schwestern im Glauben zu denken, ebenso wie an jene, die sich weiterhin auf dem weiten Feld der Mission aufopfern. Bitten wir Gott, dass ihr Vorbild überall neue Berufungen sowie ein erneuertes missionarisches Bewusstsein im christlichen Volk hervorrufe. In der Tat entsteht jede christliche Gemeinde als missionarische Gemeinde, und die Liebe der Gläubigen zu ihrem Herrn wird auf der Grundlage ihres Mutes zur Evangelisierung bemessen. So könnten wir sagen, dass es sich für die einzelnen Gläubigen nicht mehr einfach darum handelt, an der Evangelisierungstätigkeit mitzuwirken, sondern dass sie sich selbst als Protagonisten und Mitverantwortliche der Mission der Kirche fühlen sollen. Diese Mitverantwortlichkeit bringt es mit sich, dass die Gemeinschaft unter den Gemeinden und die gegenseitige Hilfe zunehmen, sei es in Bezug auf das Personal – Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und freiwillige Laien –, sei es zur Nutzung der heute notwendigen Mittel zur Evangelisierung.

Liebe Brüder und Schwestern, der Missionsauftrag, den Christus den Aposteln anvertraut hat, betrifft uns wirklich alle. Der Weltmissionssonntag soll daher eine günstige Gelegenheit sein, uns diese Tatsache stärker ins Bewusstsein zu rufen und gemeinsam geeignete Wege der Spiritualität und Ausbildung zu erarbeiten, die die Zusammenarbeit unter den Kirchen und die Vorbereitung neuer Missionare für die Verbreitung des Evangeliums in unserer Zeit fördern. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Gebet der erste und wichtigste Beitrag ist, den wir für die Missionstätigkeit der Kirche zu leisten aufgerufen sind. Der Herr sagt: »Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Bereits vor 50 Jahren schrieb Papst Pius XII. seligen Angedenkens: »Vor allem also betet, verehrte Brüder, betet mehr. Denkt an die großen geistlichen Nöte vieler Völker, die noch so weit entfernt sind vom wahren Glauben oder die jeglicher Hilfe entbehren, um im Glauben zu verharren« (AAS, a.a.O., S. 240). Er rief dazu auf, mehr Messen für die Missionen zu feiern, und sagte, dass »das dem Wunsch des Herrn entspricht, der seine

Kirche liebt und sie überall auf der Welt verbreitet und blühend sehen will« (ebd., S. 239).

Liebe Brüder und Schwestern, auch ich erneuere diese Einladung, die aktueller ist denn je. In jeder Gemeinde möge der gemeinsame Ruf an »Unseren Vater im Himmel« ergehen, auf dass sein Reich auf die Erde komme. Ich appelliere besonders an die Kinder und an die Jugendlichen, die stets zu großherzigem missionarischem Elan bereit sind. Ich wende mich an die Kranken und die Leidenden und rufe den Wert ihrer geheimnisvollen und unverzichtbaren Mitarbeit am Heilswerk in Erinnerung. Ich bitte die geweihten Personen und besonders diejenigen in den Klausurklöstern, ihr Gebet für die Missionen zu verstärken. Durch den Einsatz eines jeden Gläubigen möge sich das geistliche Netz des Gebetes zur Unterstützung der Evangelisierung in der ganzen Kirche ausbreiten. Die Jungfrau Maria, die mit mütterlicher Fürsorge den Weg der Kirche in ihren Anfängen begleitet hat, möge unsere Schritte auch in diesem unserem Zeitalter leiten und für uns ein neues Pfingsten der Liebe erwirken. Sie möge uns vor allem bewusst machen, dass wir alle Missionare sind, also vom Herrn gesandt, um seine Zeugen zu sein in jedem Augenblick unseres Lebens. Die »Fidei donum«-Priester, die Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter, die an den Vorposten der Evangelisierung tätig sind, sowie diejenigen, die sich auf verschiedene Weisen der Verkündigung des Evangeliums widmen, versichere ich eines täglichen Gedenkens im Gebet, und ich erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am Hochfest Pfingsten, 27. Mai 2007

### **BENEDICTUS PP. XVI**

Art.: 65

#### **Statement des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, zur Veröffentlichung des Dokumentes „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“ der Kongregation für die Glaubenslehre am 10.07.2007**

1. Die römische Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlicht am 10. Juli 2007 ein Dokument unter dem Titel „Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche“, das in fünf Fragen und Antworten, die in einem ausführlicheren „Kommentar“ erläutert werden, aufgebaut ist. Sie beziehen sich auf die Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass nämlich die Kirche Jesu Christi „in der katholischen Kirche

verwirklicht ist („subsistit“), die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ (Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, Art. 8, künftig: LG). Diese Aussage gehörte immer schon zur Lehre über das Geheimnis der Kirche, hat aber durch das Zweite Vatikanische Konzil eine Präzisierung erfahren.

2. Die Aussage, dass die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche „subsistiert“, wird gewöhnlich übersetzt: „... ist verwirklicht in der katholischen Kirche“. Der Begriff Subsistenz kommt vor in der Lehre der Kirche über die Dreifaltigkeit Gottes (ein Gott in drei Personen) und über Jesus Christus (eine Hypostase/Person in zwei Naturen). Im Verständnis von LG 8,2 erschließt sich der genaue Sinn des Ausdrucks „Subsistenz“ aus dem Kontext. Es geht jedenfalls um die eine und einzige Kirche Jesu Christi, die ihre konkrete Existenzform in der katholischen Kirche hat.

Die Glaubenskongregation macht deutlich, dass die Verwendung des Ausdrucks die Kirche Jesu Christi „subsistiert“ in der katholischen Kirche keine Veränderung in der Überzeugung von der substantiellen Identität der Kirche Jesu Christi mit der katholischen Kirche mit sich bringt: Die Kirche Jesu Christi ist in der katholischen Kirche als konkretes Subjekt und geschichtliche Wirklichkeit anzutreffen.

3. Früher ist diese substantielle Identität dadurch zum Ausdruck gekommen, dass man sagte: Die Kirche Jesu Christi ist („est“) die katholische Kirche. Nun hat aber das Zweite Vatikanische Konzil – und darin besteht bis heute ein wichtiger neuer Schritt für die Lehre von der Kirche und für das ökumenische Gespräch – zugleich erklärt, „dass (auch) außerhalb ihres Gefüges (nämlich der katholischen Kirche) vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (LG 8,2; vgl. auch das Dekret über den Ökumenismus, Art. 3). Um beides, nämlich die substantielle Identität mit der katholischen Kirche und die Existenz ekklesialer Elemente in anderen Glaubensgemeinschaften, widerspruchlos denken und sagen zu können, hat das Konzil nach langer Diskussion die etwas schwierigere Formulierung „subsistit“ statt des vieldeutigeren „ist“ („est“) gewählt: Die konkrete Existenzform der von Jesus Christus gestifteten Kirche findet man in der katholischen Kirche, ohne den anderen christlichen Gemeinschaften außerhalb von ihr die Existenz kirchlicher Elemente abzusprechen.
4. Man muss also beides festhalten: den Anspruch der katholischen Kirche auf substantielle Identität zwischen der Kirche Jesu Christi und ihr und der

Anerkennung kirchlicher Elemente außerhalb von ihr selbst. Das kirchliche Lehramt hat nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil immer wieder Interpretationen zurückgewiesen, dass die Kirche Jesu Christi auch in anderen Gemeinschaften „subsistiere“, wie etwa der eine Gott in drei Personen lebt oder wie ein Baum einen Stamm hat mit vielen Zweigen. Darum sagt das Konzil: „Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen.“ (Art. 8,2)

5. Diese differenziertere Sicht wurde nach dem Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils öfter klargestellt: z. B. in den Erklärungen der Glaubenskongregation „Mysterium ecclesiae“ (1973), „Communio notio“ (1992), „Dominus Jesus“ (2000) sowie in der Notifikation zu dem Buch „Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie“ von Leonardo Boff (1985), aber auch in den Enzykliken, z. B. „Ecclesiam suam“ von Paul VI. (1964) und in „Ut unum sint“ von Johannes Paul II. (1995).<sup>1</sup>

Jetzt wird derselbe Sachverhalt im Abstand einiger Jahre wiederholt. Offenbar haben nach der festen Überzeugung der Glaubenskongregation trotz so vieler lehramtlicher Äußerungen die genannten Fehldeutungen nicht aufgehört.

6. Die Glaubenskongregation ist sich im Blick auf dieses Dokument der ökumenischen Tragweite bewusst. Dies kommt besonders auf den letzten Seiten des Kommentars zum Ausdruck. Die katholische Kirche erblickt in den anderen christlichen Glaubensgemeinschaften eine wirkliche Anteilnahme am Kirchesein. Sie konnte ihren Anspruch auf eine substantielle Identität nicht preisgeben, hat aber ihren Absolutheitsanspruch im Sinne einer reinen Identifikation reduziert. Wenn sie an dieser substantiellen Identität mit der Kirche Jesu Christi festhält, vertritt sie dennoch kein exklusives, absolutes Identitätsmodell.

Dadurch wird die bleibende Identifikation weiträumiger und erhält auch eine innere Offenheit und Unabgeschlossenheit. Die Gleichsetzung Kirche = katholische Kirche wird eingeschränkt. Dies ermöglicht eine echte Ergänzung und einen aufrichtigen Dialog. Es wird auch deutlich, dass es nach beiden Seiten hin ein – gewiss verschiedenes – Defizit in der „Vollständigkeit“ der eigenen kirchlichen Existenz und ein Sollen zu einer tieferen Einheit gibt.

Die erneute katholische Stellungnahme der Glaubenskongregation mag besonders in ihrer Knappheit und Dichte hart erscheinen, aber sie lässt grundlegend Raum, die anderen Kirchen nicht nur moralisch, sondern theologisch als Kirchen

<sup>1</sup> Die Übersetzungen dieser Erklärungen erschienen z. T. in der Reihe Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 107, 148, 67. Die Erklärung „Mysterium ecclesiae“ aus dem Jahr 1973 findet sich in: Nachkonziliare Dokumentation, Band 43 (Trier 1975).

zu achten. Der eigene Anspruch darf nicht zu irgendeiner Überheblichkeit führen, denn durch die Spaltungen ist auch die Fülle der katholischen Kirche eingeschränkt. Mit Recht sagt das Zweite Vatikanische Konzil: „Aber gerade die Spaltungen der Christen sind für die Kirche ein Hindernis, dass sie die ihr eigene Fülle der Katholizität in jenen Söhnen (und Töchtern) wirksam werden lässt, die ihr zwar durch die Taufe zugehören, aber von ihrer völligen Gemeinschaft getrennt sind. Ja, es wird dadurch auch für die Kirche selber schwieriger, die Fülle der Katholizität unter jedem Aspekt in der Wirklichkeit des Lebens auszuprägen.“ (Dekret über den Ökumenismus, Art. 4)

Diese Einsichten gehören insgesamt zu den wichtigsten Früchten des Zweiten Vatikanischen Konzils. Daran ändert selbstverständlich auch dieses neue Dokument nichts.

Das Dokument der Glaubenskongregation vom 10. Juli 2007 spornt vielmehr die Theologie an, ehrlich und mutig auf diesem Weg weiterzugehen. Die Formulierung des Zweiten Vatikanischen Konzils in LG 8,2 ist eine bleibende Norm, aber keine abschließende Endstation, sondern eher verheißungsvoller Anfang. Die Aufgabe, die vor uns liegt, ist groß. Dabei geht es besonders um das tiefere Verständnis des Kircheseins, einschließlich des Verständnisses des Amtes und besonders der apostolischen Sukzession. Darüber gibt es zur Zeit weltweit Gespräche, die hoffen lassen.

In diesem Sinne will der Text gelesen und verstanden werden: Es ist ein Dokument der Klarheit des eigenen Bekenntnisses und zugleich der Würdigung, ja auch einer – zwar begrenzten, aber wesentlichen – Anerkennung des ekklesialen Charakters der anderen christlichen Glaubensgemeinschaften. Das ökumenische Gespräch lebt von beidem.

Mainz/Bonn, 10.07.2007

Art.: 66

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtliche/freiwillige Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen arm und reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armut- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt. 19, 13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 26. Juni 2007

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof**

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2007 (alternativ: 9. September 2007), auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.*

Art. 67

### Beschluss der Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Der folgende Beschluss der für die Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg zuständigen regionalen Unterkommission I (Nord) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 30. – 31. Mai 2007 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft gesetzt:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Seniorenheims St. Bernard, Danziger Str. 52 b, 20099 Hamburg, beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne von § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR bis zum 29.02.2008 40 Stunden. Teilzeitbeschäftigte haben ein Wahlrecht, ob eine entsprechende Arbeitszeiterhöhung bei gleich bleibender Vergütung oder eine anteilige Vergütungskürzung bei gleich bleibender Arbeitszeit erfolgen soll.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Seniorenheims St. Bernard, Danziger

Str. 52 b, 20099 Hamburg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2007 eine Weihnachtsgewährung in Höhe von 50 v. H. des in Anlage 1 Ziffer 14 Absatz d) - ohne Berücksichtigung von Anmerkung 2 - genannten Betrages gezahlt.

3. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.05.2008.

*Nebenbestimmungen:*

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO - wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Hamburg, den 31. Mai 2007

**L.S. Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 68

**Erzbischöfliche Regelung  
der Zuständigkeit gemäß § 3 der  
Wahlordnung gemäß § 4 Absatz 5 der  
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Gemäß § 3 der am 6. August 2007 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzten Wahlordnung gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. werden die Aufgaben nach § 3 (Wahlvorstand) dieser Wahlordnung mit Wirkung vom 1. April 2007 der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg übertragen.

Hamburg, den 6. August 2007

**L.S. Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 69

**Inkraftsetzung  
der Wahlordnung der Mitarbeiterseite  
gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes  
und der  
Wahlordnung der Dienstgeberseite  
gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes**

Am 20. März 2007 hat die 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, dass die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 dieser Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1. April 2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31. Dezember 2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31. März 2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31. Dezember 2007 regeln.

Mit Wirkung vom 1. April 2007 werden gemäß can. 391 Codex Iuris Canonici die nachfolgenden Wahlordnungen für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Die bisherigen Wahlordnungen treten mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31. Dezember 2007 regeln.

**Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4  
Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**§ 1**

**Gegenstand**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

**§ 2**

**Vorbereitungsausschuss**

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Be-

schlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3 Wahlvorstand

- (1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
  - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
  - b) den Namen der Einrichtung;
  - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
  - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
  - e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der



Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

- (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

#### § 4

##### Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder

das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

- (6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

#### § 5

##### Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

#### § 6

##### Anfechtung der Wahlen

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.
- (3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

- (4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

### § 7

#### Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

### § 8

#### Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

### § 9

#### Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

## Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### § 1

#### Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### § 2

#### Vorbereitungsausschuss

- (1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3

#### Wahlvorstand

- (1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

- (2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihrer Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
  - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
  - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
  - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist;
  - e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

## § 4

### Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die

Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/in durchgeführt.

- (8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 5 Ergebnis der Wahl**

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

### **§ 6 Anfechtung der Wahl**

- (1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.
- (3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

### **§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin**

- (1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als

Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

- (2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

### **§ 8 Kosten der Wahl**

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

### **§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände**

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

### **§ 10 Überleitungsvorschrift**

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Hamburg, den 6. August 2007

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 70

## Inkraftsetzung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird gemäß can. 391 Codex Iuris Canonici die nachfolgende Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt. Diese Ordnung tritt bereits mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft, soweit sie die Durchführung von Wahlen vor dem 31. Dezember 2007 nach der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes regelt.

### Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

#### § 1

#### Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

#### § 2

#### Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus

einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
  - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
  - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
  - die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
  - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
  - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;

- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
  - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
  - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen
  - (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
  - (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervvertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

### § 3

#### Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die

Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.
- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

### § 4

#### Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### § 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28

Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### § 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
  - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
  - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
  - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer

Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

### § 7 Tarifinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

### § 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der

Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierter Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

### § 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf



zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.

- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen**

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

### **§ 11**

#### **Einrichtungsspezifische Regelungen**

- (1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu

entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.

- (3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entschieden die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.
- (4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

### **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

### **§ 13 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnor-

men über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.

- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

### **§ 14 Ältestenrat**

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.
- (4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

## § 15

### Vermittlungsverfahren

- (1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahren kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabweisbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.
- (4) Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabweisbares Regelungsbedürfnis liegt nicht

vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.

- (5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.
- (7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

## § 16

### Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimm-

berechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 17

#### Rechtsstreitigkeiten

- (1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.
- (2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

### § 18

#### In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der

jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen

- (2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

### § 19

#### Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

### § 20

#### Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am

1.4.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31.12.2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen.

Hamburg, den 27. Juli 2007

Für das Erzbistum Hamburg

**L.S. Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 71

### Änderung der Satzung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg

Hiermit wird die Satzung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 8, Art. 77, S. 87, vom 16. Juli 2001) aufgehoben und unter gleichzeitiger Änderung des Namens des Verbandes wie folgt neu gefasst:

#### **Satzung des katholischen Schulverbandes Hamburg**

Die Errichtung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg – Bistum Osnabrück schuf im Jahr 1962 eine Basis zur Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden und zahlreicher weiterer katholischer Einrichtungen auf dem Teil des Stadtgebietes Hamburgs, das der Diözese Osnabrück angehörte.

Nach Gründung des Erzbistums Hamburg wurde der Wirkungsbereich des Verbandes unter Einbeziehung des Stadtgebietes südlich der Elbe auf das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erweitert. Gleichzeitig konzentrierten sich die Aufgaben des Verbandes zunehmend auf die Trägerschaft der katholischen Schulen in Hamburg.

In Fortsetzung dieser Entwicklung erhält der Verband nunmehr einen neuen Namen und eine neue Struktur. Er trägt den Namen „Katholischer Schulverband Hamburg“ und führt jene Tradition fort, in der die katholische Kirche sich seit jeher mit verantwortlich weiß in der Erziehung und Bildung junger Menschen. Er ist Träger der katholischen Schulen in Hamburg. Besonders durch die Schulen ist die Kirche über die Gemeinden hinaus in unserer Gesellschaft wirksam und gegenwärtig. Als Orte der Erziehung und Bildung

sind sie Lebensraum für junge Menschen auf der Grundlage und im Geiste des christlichen Glaubens. Aus Gemeindeschulen hervorgegangen, eröffnen sie zusätzliche Zugänge zur Teilnahme am Gemeindeleben und prägen dieses mit. Unter Zusage regelmäßiger Finanzzuweisungen überträgt der Erzbischof von Hamburg die umfassende Aufgabe der Gestaltung und Verwaltung dieser Schulen dem „Katholischen Schulverband Hamburg“.

#### **Artikel 1 Name und Aufgabe**

- (1) Der Verband führt den Namen „Katholischer Schulverband Hamburg“.
- (2) Der Schulverband ist Träger der katholischen Schulen auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Ihm obliegt im Rahmen des geltenden kirchlichen und staatlichen Rechts die umfassende Aufgabe der Gestaltung und Verwaltung dieser Schulen.
- (3) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als juristische Person der kirchlichen Vermögensverwaltung unterliegt er den allgemeinen Regeln des kirchlichen Rechts und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Der Schulverband kann Gesellschafter von gemeinnützigen Gesellschaften sowie Stifter im Rahmen von Stiftungen des kirchlichen, des öffentlichen und des Privatrechts sein.

#### **Artikel 2 Organe**

Organe des Schulverbandes sind der Schuldezernent (Geschäftsführer) und der Verwaltungsrat. Die Aufgabenwahrnehmung der Organe wird von einem Kuratorium beratend begleitet.<sup>21</sup>

#### **Artikel 3 Der Schuldezernent (Geschäftsführer)**

Der Schulverband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist der Schuldezernent. Er führt die Geschäfte des Schulverbandes, vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Schulamt als dessen Verwaltung. Er führt das Dienstsiegel.

Bestellung und Abberufung des Schuldezernenten sowie Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages erfolgen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Hamburg.

Der Schuldezernent übt sein Amt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Regelungen seines Dienstverhältnisses aus. Er ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Der Schuldezernent hat den Verwaltungsrat laufend zu unterrichten und über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu informieren,

<sup>21</sup> Wird in dieser Satzung im Einzelfall nur die männliche Form für Personen genannt, so ist die weibliche damit eingeschlossen, wenn dies im Kontext sinnvoll ist.

insbesondere über die wirtschaftliche Situation, außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, laufende Prozessverfahren und Darlehensgewährungen.

Der Schuldezernent nimmt auf der Grundlage und im Rahmen des Stellenplanes die Ernennung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis sowie die Anstellung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor. Gleiches gilt für die Zuweisung der Besoldungsgruppen und die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen sowie für die Entlassung von Lehrkräften.

Der Schuldezernent ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes und das vertretungsberechtigte Organ des Dienstgebers nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Hamburg (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 4 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. einem vom Erzbischof von Hamburg ernannten Geistlichen als Vorsitzenden,
  2. fünf vom Erzbischof von Hamburg ernannten Personen.

Vor der Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Ziffer 2 informiert der Erzbischof von Hamburg das Kuratorium des Schulverbandes und gibt jenem Gelegenheit, sich zu der vorgesehenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu äußern.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beruft der Erzbischof von Hamburg eine der nach Ziffer 2 ernannten Personen zugleich zu dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Personen zusammen, die nach ihrer Vorbildung und nach ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Verwaltungsrates besonders geeignet sind, der katholischen Kirche angehören und die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung der Aufgaben des Schulverbandes bieten. Aktive und ehemalige Beamte und Beschäftigte des Schulverbandes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

- (2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ernannt sind. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit vom Erzbischof von Hamburg berufen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Erzbischof von Hamburg ein Mitglied des Ver-

waltungsrates abberufen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Schulverband ersetzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, wenigstens einmal im Quartal, statt. Der Verwaltungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (6) Willenserklärungen des Verwaltungsrates (Artikel 5 Absatz 2 und 3) werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (7) Anstellungsverträge bzw. Ernennungsurkunden für Schulleiterinnen und Schulleitern sowie die Ernennungsurkunden zu Beamten auf Lebenszeit werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seinem Vertreter gemeinsam mit dem Schuldezernenten unterzeichnet.

#### **Artikel 5 Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat die Führung der Geschäfte durch den Schuldezernenten zu überwachen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben des Schulverbandes verfolgt werden. Er kann jederzeit von dem Schuldezernenten Bericht über die Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Dritte Bücher und Unterlagen des Schulverbandes einsehen und finanzielle Prüfungen vornehmen.

Der Verwaltungsrat beschließt:

- a) alle Angelegenheiten zur Vorlage an den Erzbischof zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung, insbesondere
  - den Wirtschaftsplan (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplan sowie mittelfristige Finanzplanung)
  - die Jahresrechnung
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses
- c) die Entlastung des Schuldezernenten
- d) Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern
- e) den Schulentwicklungsplan
- f) Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- g) Kriterien für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis

h) die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Folgende Maßnahmen des Geschäftsführers bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat:

- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Gestellungsverträgen
- b) außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie einen Betrag von 15.000 € übersteigen
- c) Gründung, Erwerb und Aufgabe von Einrichtungen
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- e) Aufnahme von Krediten einschließlich der Bereitstellung von Sicherheiten
- f) Abschluss von Vergleichen und Verzicht von Forderungen soweit diese einen Betrag von 15.000 € übersteigen.

### **Artikel 6 Das Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus den Pfarrern und je einem Vertreter / einer Vertreterin der pfarrlichen Gremien (Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat) der römisch-katholischen Pfarreien auf dem Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, die in ihrem Pfarrgebiet eine katholische Schule haben. Die Vertreter / Vertreterinnen werden von den jeweiligen Pfarrern nach Anhörung der pfarrlichen Gremien (Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) als Mitglied benannt; sie müssen einem der Gremien angehören. Aktive und ehemalige Beamte und Beschäftigte des Schulverbandes können nicht Mitglied des Kuratoriums sein. Die Mitglieder der pfarrlichen Gremien werden jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kuratorium entsandt.

Das Kuratorium begleitet die pastorale Arbeit der Schulen. Es fördert das Miteinander von Schulen, Pfarreien und katholischen Einrichtungen der Stadtkirche und bringt Vorschläge zu einer Optimierung des Zusammenwirkens ein. Es berät den Verwaltungsrat im Hinblick auf die Verwirklichung der Aufgaben des Schulverbandes und formuliert die Interessen der Kirchengemeinden gegenüber den Schulen hinsichtlich der pastoralen Arbeit.

Der Verwaltungsrat unterrichtet und informiert das Kuratorium im Rahmen eines jährlichen Berichtes insbesondere über die inhaltliche Entwicklung der Schulen.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch ein Präsidium vorbereitet, dem neben dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Dechanten der Dekanate im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg angehören. Das Präsidium kommt zwischen den Sitzungen des Kuratoriums zu regelmäßigen Terminen mit dem Schuldezernenten zusammen, um pastorale

Themen miteinander abzustimmen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates tritt das Kuratorium mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 7 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

Neben den Beschlüssen des Verwaltungsrates zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung bedürfen die nachgenannten Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an Grundstücken des Schulverbandes;
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
4. Annahme von Schenkungen, Zuwendungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die mit einer Verpflichtung belastet sind;
5. Anstellung und Festsetzung der Vergütung leitender Mitarbeiter in der Verbandsverwaltung oder sonstigen Einrichtungen des Schulverbandes;
6. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab einer Wertgrenze von 100.000 €;
7. Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
8. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
9. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen;
10. Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen ab einer Wertgrenze von 100.000 €.

### **Artikel 8 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist vom Schuldezernenten auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung in Anlehnung an das Handelsrecht aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Über das Ergebnis der Prüfung

unterrichtet der Verwaltungsrat das Kuratorium.

### **Artikel 9**

#### **Auflösung des Verbandes, Satzungsänderung**

Über die Auflösung des Schulverbandes oder eine Änderung der Satzung entscheidet der Erzbischof von Hamburg. Der Verwaltungsrat wird hierüber frühzeitig informiert und vor einer Entscheidung über eine Satzungsänderung angehört.

### **Artikel 10** **Bekanntgabe**

Diese Satzung soll im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, öffentlich bekannt gemacht werden. Sie tritt am 1. September 2007 in Kraft. Die Satzung ersetzt die Satzung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juli 2001.

Hamburg, den 6. August 2007

† **Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 72

#### **Aufhebung der Richtlinien für die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg aus dem Bistumsteil Hamburg**

Mit Wirkung vom 1. August 2007 werden die Richtlinien für die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg aus dem Bistumsteil Hamburg vom 31. Dezember 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 4, Nr. 2, Art. 30, S. 27 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 4, Nr. 2, Art. 30, S. 4 f., v. 15. Februar 1998) aufgehoben.

Hamburg, den 10. Juli 2007

**L.S. Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 73

#### **Aufruf zur Wahl des 4. Kirchensteuerrates der Erzdiözese Hamburg**

1. Im November dieses Jahres endet die Amtszeit des bestehenden dritten Kirchensteuerrates in der Erzdiözese Hamburg.
2. Gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 4, Nr. 2, Art. 29, S. 27 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen

Amtsblatt vom 15. Februar 1998) ordne ich hiermit die Wahl zum vierten Kirchensteuerrat an.

3. Die Wahl der Mitglieder aus den neun Wahlbezirken muss bis zum 15.11.2007 entschieden sein. Die Wahl ist gemäß der geltenden Wahlordnung für den Kirchensteuerrat für die Erzdiözese Hamburg durchzuführen.
4. Die dienstältesten Dechanten in den neun Wahlbezirken werden hiermit aufgefordert, gemäß § 4 der Wahlordnung Wahlausschüsse zu bilden und die Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung vorzubereiten und durchzuführen.
5. Nach Abschluss der Wahl wird das Erzbischöfliche Generalvikariat das Gesamtergebnis der Wahlen feststellen und veröffentlichen.
6. Die Mitglieder des bestehenden Kirchensteuerrates bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchensteuerrates im Amt.

Hamburg, den 8. August 2007

**L.S. Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**

Art.: 74

#### **Staatliche Anerkennung und Änderung des Kirchensteuerbeschlusses** **Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg**

Der Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg vom 28. Februar 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 81, S. 108 f., vom 15. August 1997) in der Fassung vom 7. November 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 12, Art. 150, S. 134 f., vom 15. Dezember 2001) wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Ergänzung von § 4**

Es wird in § 4 folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 4 Abs. 4 der Kirchensteuerordnung) gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Einkommensteuer.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom



1. Januar 2007 in Kraft.

Hamburg, den 12. Februar 2007

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 16. März 2007 Kirchensteuerordnung und Kirchensteuerbeschluss genehmigt.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 4. April 2007 – Az. IV 301-S2442-3/07 – die Kirchensteuerordnung und mit Schreiben vom 14. Juni 2007 den Kirchensteuerbeschluss genehmigt.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 1. März 2007 – Az. VI 312-S2444-028 – Kirchensteuerordnung und Kirchensteuerbeschluss genehmigt.

Art.: 75

**Kirchenaufsichtliche Weisung zum Schutz  
vor den Gefahren des Passivrauchens  
im Erzbistum Hamburg**

Zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind im Jurisdiktionsbezirk des Erzbischofs von Hamburg ab dem 1. September 2007 die notwendigen Maßnahmen zum aktiven Nichtraucherchutz umzusetzen.

Insoweit ergeht hiermit an alle der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden kirchlichen Rechtsträger die kirchenaufsichtliche Weisung, die Haus- und Nutzungsordnungen für jene Gebäude grundsätzlich mit der Anordnung eines uneingeschränkten Rauchverbotes zu versehen, die – gleich ob im Eigentum der Rechtsträger stehend oder im Rahmen von Pacht- oder Mietverträgen - von ihnen für ihre kirchlichen und/oder caritativen Aufgaben genutzt werden und damit öffentlich zugänglich sind. Gleiches gilt für die Grundstücke solcher Gebäude, in denen eine Einrichtung für Kinder und/oder Jugendliche betrieben wird oder regelmäßig Veranstaltungen für jene angeboten werden. Ausnahmen vom Rauchverbot sind nur insoweit zulässig, als sie für einzelne Räume insbesondere in Krankenhäusern oder Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorgesehen werden, wenn ansonsten durch die Einhaltung des Rauchverbotes die Erreichung des Beratungs- oder Therapieziels gefährdet würde.

Die entsprechenden Regelungen zum Rauchverbot sind durch die jeweils zuständigen Gremien der Rechtsträger unverzüglich zu beschließen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Der Vollzug dieser kirchenaufsichtlichen Weisung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und gegenüber

dem Erzbischöflichen Generalvikariat nachzuweisen.

In gleicher Weise ergeht an die der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden kirchlichen Rechtsträger die kirchenaufsichtliche Weisung, die Umsetzung des Nichtraucherbeschutzes im Sinne von § 5 Arbeitsstättenverordnung in ihren Diensten und Einrichtungen – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Hamburg, den 6. August 2007

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Art.: 76

**Rauchverbot in den Diensträumen  
der Erzbischöflichen Kurie**

Mit Wirkung ab dem 01.09.2007 wird für die Verwaltungsgebäude und die sonstigen Dienststellen der Erzbischöflichen Kurie des Erzbistums Hamburg ein uneingeschränktes Rauchverbot erlassen. In das Rauchverbot, das dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dient, sind alle Räume einschließlich der Nebenflächen einbezogen, die für die Zwecke der Erzbischöflichen Kurie genutzt werden und dem Hausrecht des Erzbistums Hamburg unterstehen (Diensträume). In den Verwaltungsgebäuden und den sonstigen Dienststellen werden keine Raucherzonen oder Raucherräume eingerichtet.

Verstöße gegen das uneingeschränkte Rauchverbot haben für Besucherinnen und Besucher der Erzbischöflichen Kurie nach entsprechendem Hinweis einen Hausverweis zur Folge, wenn der Besucher / die Besucherin das Rauchen nicht einstellt. Verstöße gegen das absolute Rauchverbot durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie werden als Verletzung dienstvertraglicher Pflichten mit dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet.

Hamburg, den 6. August 2007

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Art.: 77

**Zuwendungsbestätigung für Spenden  
zugunsten des Bonifatiuswerkes  
der deutschen Katholiken**

Aufgrund des neuen Spendenrechts erhält das Bonifatiuswerk immer wieder Anfragen aus Kirchengemeinden nach den aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes. Wir bitten Sie deshalb die folgenden Angaben zu beachten:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Kamp 22  
33098 Paderborn  
Finanzamt: Paderborn  
Steuernummer: 339/5794/0212  
Freistellungsbescheid vom: 06. Juli 2007  
Veranlagungszeitraum: 2004 – 2006  
Zweck: Kirchliche Zwecke i.S. der §§ 51 ff. AO.

Der Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

Im Jahre 2010 werden wir uns erneut unaufgefordert bei Ihnen melden, um die aktuellen Daten mitzuteilen.

Hamburg, den 11. Juli 2007

**Franz-Peter Spiza**  
**Generalvikar**

Art.: 78

### Statut zur Verleihung der „St. Ansgar-Urkunde“ im Erzbistum Hamburg

#### § 1

- (1) Neben der St. Ansgar-Medaille zur Würdigung überpfarrlicher Verdienste von ehrenamtlich tätigen Laien im Erzbistum Hamburg hat das Metropolitankapitel eine Ansgar-Urkunde erstellt, die ehrenamtlich tätigen Laien für außerordentliche Verdienste im pfarrlichen Bereich verliehen werden kann.
- (2) Der auf weißem Büttenpapier gedruckte Text mit dem Bistumswappen ist vom Erzbischof gesiegelt und unterschrieben und gibt außer dem Namen der Empfängerin oder des Empfängers den Grund der Ehrung an.

#### § 2

- (1) Mit der Urkunde werden ehrenamtlich tätige Laien für besondere Verdienste ausgezeichnet.

Dazu gehören:

- bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur im sozialen und wissenschaftlichen Bereich oder der Liturgie.
  - Vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch außergewöhnlich gute und treue (langjährige) Erfüllung der Berufspflichten oder durch ehrenamtliches Engagement auf pfarrlicher Ebene.
- (2) Besondere Geburtstage oder Jubiläen bieten in der Regel keinen Grund für die Verleihung der Auszeichnung.

#### § 3

- (1) Anträge für die Verleihung der Auszeichnung können natürliche Personen oder Personengruppen beim Dompropst stellen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf der oder des zu Ehrenden sowie eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste, die die Verleihung der Auszeichnung begründen, beizulegen.
- (2) Die Verleihung der Urkunde erfolgt anlässlich eines besonderen Gedenktages in der Pfarrgemeinde. Der Antrag für die Verleihung ist spätestens zwei Monate zuvor beim Dompropst einzureichen.

#### § 4

- (1) Der Ortspfarrer sowie der Dechant, in dessen Dekanat die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, werden um ein Votum gebeten.
- (2) Der Dompropst stellt den Antrag im Geistlichen Rat zur Beratung vor.
- (3) Der Erzbischof entscheidet über den Antrag. Erscheint eine Auszeichnung nicht angemessen, kann die Anerkennung der Verdienste durch ein Dankeschreiben des Erzbischofs ausgedrückt werden.
- (4) Dem Erzbischof ist es unbenommen, auch ohne Antrag die Urkunde zu verleihen.

#### § 5

- (1) Die Auszeichnung wird von einem Mitglied des Metropolitankapitels (ausgenommen sind bei diesem Dienst die Bischöfe) übergeben.
- (2) Die Auszeichnung wird im Kirchlichen Amtsblatt und in der Neuen Kirchenzeitung veröffentlicht.

#### § 6

Bei kirchenfeindlichem oder ärgerniserregendem Verhalten der oder des Geehrten hat der Erzbischof das Recht, die Auszeichnung abzuerkennen.

Hamburg, den 12. Juni 2007

**Nestor Kuckhoff**  
**- Dompropst -**

Art.: 79

### Katholischer Schulverband Hamburg – Ernennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Mit Wirkung ab dem 01.09.2007 ist Monsignore Peter Mies, bisheriger Vorsitzender des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg, auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung des katho-

lischen Schulverbandes Hamburg vom 06.08.2007 (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Bd. 13, Nr. 7, Art. 71, S. 95, vom 15.08.2007) vom Erzbischof von Hamburg, Dr. Werner Thissen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Katholischen Schulverbandes Hamburg ernannt.

Hamburg, den 7. August 2007

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 80

#### **Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen für pastorale Projekte**

Die im Amtsblatt vom 15.06.2005 in Art.: 83 veröffentlichte Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen für pastorale Projekte – ad experimentum – eingeführt für die Jahre 2005 – 2007 wird hiermit rückwirkend zum 01.01.2007 außer Kraft gesetzt.

Die Mittelvergabe erfolgt in Zukunft nach Entscheidung der Dekanatspastoralkonferenzen alternativ in Summe an das Dekanat oder an die einzelnen Pfarreien.

Die Höhe der Zuweisung bemisst sich an der Zahl der zum Dekanat gehörenden Pfarreien. Grundlage hierfür ist die im Amtsblatt vom 15. Dezember 2004 veröffentlichte Pfarreiliste. Je Pfarrei wird die Zuweisung mit € 2.000 berechnet. Auszahlungen an die noch nicht zusammengeführten Pfarreien werden anteilig entsprechend der Katholikenzahl berechnet.

Es wird den Dekanaten und Pfarreien - entsprechend den Ergebnissen des Pastoralgesprächs – empfohlen, diese zukünftige Sonderzuweisung bevorzugt für die Unterstützung der Arbeit für und mit Ehrenamtlichen zu verwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Dekanatspastoralkonferenz für das jeweils kommende Jahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres per Votum eine veränderte Vergabeform anzeigen kann.

Die finanzielle Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen bisherigen Pastoralprojekte ist im Sinne der bisherigen Richtlinie mit der Abteilung Kirchengemeinden abzuschließen.

Hamburg, den 20. Juni 2007

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 81

#### **Zentrale (Wieder-)Eintrittsstelle in Hamburg, Lübeck, Kiel und Rostock**

Mit Wirkung vom 1.09.07 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen vier Standorte im Erzbistum Hamburg, die „Katholische Glaubensinformation“ in Hamburg, den

„K-Punkt“ in Lübeck, den „Kirchenkaif“ in Kiel und die „Christusgemeinde“ in Rostock als zentrale (Wieder-) Eintrittsstellen ausgewiesen. Die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger an diesen Standorten sind unter der Leitung des jeweiligen Pfarrers bzw. dem Leiter der Einrichtung somit befugt, diejenigen, die um die katholische Taufe bitten, in die katholische Kirche konvertieren wollen oder nach ihrem Kirchenaustritt wieder in die katholische Kirche eintreten möchten, auf ihrem Weg dahin zu begleiten.

Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit der anderen Seelsorger auf der Ebene der verschiedenen Pfarreien. Die zentralen (Wieder-) Eintrittsstellen bieten jedoch die Möglichkeit, mit den Interessenten Katechumenatsgruppen zu bilden und sie gemeinsam an den Glauben (wieder) heranzuführen.

Die Pflicht zur Beauftragung der durch den Generalvikar zu gebenden Beauftragung zur Erwachsenentaufe, Konversion und Wiederaufnahme bleibt bestehen.

Hamburg, den 10. August 2007

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 82

#### **Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 01.01.2008**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2007 den Bistümern einstimmig empfohlen die Gestellungsgelder ab 01.01.2008 für

die alten Bundesländer in

Gestellungsgruppe I bei 54.240,00 € Monatsbetrag 4.520,00 €

Gestellungsgruppe II bei 39.960,00 € Monatsbetrag 3.330,00 €

Gestellungsgruppe III bei 31.440,00 € Monatsbetrag 2.620,00 €

und für die Region Ost einschließlich Berlin in

Gestellungsgruppe I bei 47.736,00 € Monatsbetrag 3.978,00 €

Gestellungsgruppe II bei 37.560,00 € Monatsbetrag 3.130,00 €

Gestellungsgruppe III bei 29.520,00 € Monatsbetrag 2.460,00 €

jeweils pro Jahr festzusetzen.

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 01.01.2008.

Hamburg, den 10. Juli 2007

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 83

### Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs (Nachtrag)

Seit dem 01.01.2007 sind neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere internetfähige PCs) rundfunkgebührenpflichtig. Als Reaktion auf die Vielzahl der Anfragen aus dem kirchlichen Bereich zur neuen Rundfunkgebühr sowie zur Erleichterung der praktischen Handhabung wurde das nachfolgende Merkblatt erstellt. Das Merkblatt ist mit den Rundfunkanstalten abgestimmt und somit autorisiert.

Hamburg, den 1. August 2007

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 84

### Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) insbesondere für internetfähige PCs ab dem 01.01.2007

Art.: 85

### „Mit Kindern unterwegs im Advent“

Was wären die Adventstage ohne die Vorfreude auf die Geburt Jesu? Eine gute Hilfe für gelingende Adventstage ist immer ein Adventskalender! Der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes zeigt die farbenfrohe Kulisse einer schneebedeckten Berglandschaft. Zu entdecken gibt es hier viel: Ein Paraglider unter dem Weihnachtsstern beobachtet Gämsen und Rehe; er begrüßt einen Bergsteiger und freut sich mit denen, die Schlitten fahren können. Im Advent kann jeden Tag ein Türchen unseres Kalenders geöffnet werden. Damit öffnet sich auf der Blick auf die Symbole wie Harfe oder Rosenkorb. Sie gehören zu den Adventsgestalten, die im Begleitheft durch eine Geschichte vorgestellt werden.

Ganz unten auf dem Standkalender teilt die heilige Elisabeth Brot an arme Menschen aus. An den vier Adventssonntagen steht sie im Mittelpunkt. Sie wurde vor genau 800 Jahren geboren. Für das umfangreiche Begleitheft haben Kinder recherchiert, was Elisabeth im 13. Jahrhundert Gutes getan hat: Sie half Bettlern und Kranken, Kindern und Sterbenden. Tag für Tag stellen Jungen und Mädchen die Patrone vor, auf deren Namen sie getauft sind oder ihre Heimatkirche geweiht ist. Interessante Spielideen runden das 52-seitige Heft ab. Kinder vom 3. bis 6. Schuljahr können die Rätsel lösen, Mandalas ausmalen, Kochtipps und Bastelanregungen in der Schule und Familie ausprobieren.

Der Erlös des Kalenders kommt auch in diesem Jahr dem ambulanten Kinderhospiz in Halle (Saale) zugute, der krebskranke Kinder und ihre Familien in den schwersten Stunden des Lebens unterstützt.

Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl. Versand.

Bestellungen an: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05252/2996-54/53, Fax: -83; Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)

Hamburg, den 6. August 2007

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 86

### 50. Aktion Dreikönigssingen 2008 – Suche nach Zeitzeugen

Zum 50. Mal werden rund um den Dreikönigstag 2008 Sternsinger unterwegs sein, die den Menschen den Segen in die Häuser bringen und um Unterstützung für Kinder in Not bitten. Dieses missionarische und solidarische Engagement von jährlich rund 500.000 Kindern und Jugendlichen sowie gut 80.000 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll aus diesem Anlass in besonderer Weise gewürdigt werden.

Die 50. Aktion ist auch eine Chance, dieses Engagement in unserer Gesellschaft in besonderer Weise öffentlich zu machen. Dafür bitten die Träger der Aktion, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) um Unterstützung bei der Suche nach Text-, Bild-, Film und Tonmaterial aus den vergangenen 50 Jahren, ebenso nach Kontakten zu Menschen, die in den Anfängen selbst Sternsinger waren, die Interessantes und Eindrückliches, vielleicht auch Unterhaltsames mit Sternsängern erlebt haben und zu den Gemeinden, die ebenfalls ein Sternsinger-Jubiläum feiern. Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ – Dokumentation, Frau Regine Kaesberg, Stephanstraße 34, 52064 Aachen; E-mail: [kaesberg@kindermissionswerk.de](mailto:kaesberg@kindermissionswerk.de); [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de)

Hamburg, den 28. Juni 2007

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 87

### Warnung

Aus gegebenem Anlass wird vor der in Thailand gegründeten Vereinigung „Missionary Society of Our

Lady of the Blessed Sacrament“ gewarnt.

Hamburg, den 19. Juli 2007

### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Vertretung in den Gremien des Rundfunks

In den Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks wurden am 22. Mai 2007 Sr. Cornelia Bührlé und Herr Claus Everdiking berufen.

In den Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein wurde Pfarrer Dr. Bernd Wichert gewählt.

#### Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Z i n n, Sr. M. Edburga, Gemeindeferentin in St. Barbara, Lauenburg mit Wirkung zum 1. März 2007 auf 50% reduziert.

P o l i f k e, Sr. M. Avila, Gemeindeferentin in St. Elisabeth, Hagenow, mit Wirkung vom 1. Mai 2007 auf 50% reduziert.

15. Mai 2007

M a i n k a, Christoph, mit Wirkung vom 1. August 2007 Gemeindeassistent in Heilig Kreuz, Hamburg-Volksdorf.

21. Mai 2007

W a g n e r, Claudia Anna, Gemeindeassistentin in Maria Hilfe der Christen, Ahrensburg, mit Wirkung vom 1. August 2007 Gemeindeferentin.

W e l d e m a n n, Julia, Gemeindeassistentin in St. Maria – St. Vicelin, Neumünster, mit Wirkung vom 1. August 2007 Gemeindeferentin.

5. Juni 2007

N e n n s t i e l O P, P. Richard, Kaplan in St. Paulus, Hamburg-Billstedt, mit Wirkung vom 1. September 2007 Auftrag als Kaplan auf 70% reduziert, 30% für ordeneigene Aufgaben

B e c k e r, Stefan, pastoraler Mitarbeiter in der City-Pastoral, Kiel, mit Wirkung vom 1. August 2007 Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Joseph, Kiel-Ost. Weiterhin mit 50% in der City-Pastoral tätig.

10. Juni 2007

K o h l b r e c h e r OFM, P. Andreas, Hochschulpfarrer und Leiter des St. Franziskus-Kollegs in Hamburg, mit Wirkung vom 1. September 2007 vom Provinzial aus dem Dienst des Erzbistums abberufen.

W e s s e l OFM, P. Ronald, mit Wirkung vom

1. September 2007 zum Hochschulpfarrer und Leiter des St. Franziskus-Kollegs in Hamburg ernannt.

12. Juni 2007

D o e t s c h, Michael, Diakon, Krankenhauseelsorger in Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Lohbrügge und beauftragt zur pastoralen Mitarbeit in der Pfarrei St. Christophorus, Hamburg-Lohbrügge. Auftrag in der Pfarrei auf 25% festgelegt.

M a t u s c h z y k, Anna, mit Wirkung vom 1. August 2007 Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst in St. Marien, Hamburg-Bergedorf.

W i l k e n s, Karoline, mit Wirkung vom 1. August 2007 Pastoralassistentin im Vorbereitungsdienst in Heilig Geist, Wedel – Uetersen.

6. Juli 2007

P i s c h k e, Michaela, Gemeindeassistentin in St. Katharina, Pinneberg, scheidet mit Wirkung vom 31.7.2007 aus dem Dienst des Erzbistums aus.

8. August 2007

B o h n s a c k, Melanie, mit Wirkung vom 15. August 2007 als Vakanzvertretung (50%) für ein Jahr Bildungsreferentin für die Katholische Junge Gemeinde (KJG).

#### Todesfälle

16. Juni 2007

M o t z k i, Franz, Pfarrer i.R., geb. 11.3.1912 in Stenkienen Kr. Allenstein, geweiht 5.3.1939 in Frauenburg.

3. Juli 2007

S t a l l k a m p, Leo, Pfarrer i.R., geb. am 18.3.1934 in Osnabrück, geweiht am 1.2.1964 in Osnabrück.

#### Personalchronik des Bistums Osnabrück

##### Ordinationen

Der Bischof von Osnabrück spendete am 26. Mai 2007 im Hohen Dom zu Osnabrück folgendem Diakon die heilige Priesterweihe:

Jürgen K r a l l m a n n, geb. 25. Mai 1978 in Papenburg, Heimatpfarre St. Georg, Kluse-Steinbild.

##### Ernennungen - Beauftragungen – Entpflichtungen

13. April 2007

H a n s e n, Marianne, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 mit 75 % als Gemeindeferentin im Gemeindeverbund St. Lambertus, Ostercappeln / Mariä

Himmelfahrt, Ostercappeln-Schwagstorf und Mariä Himmelfahrt, Bad Essen, beauftragt.

26. April 2007

E h l, Iris, mit Wirkung vom 01. August 2007 als Gemeindefereferentin im Gemeindeverbund St. Johannes der Täufer, Esterwegen / Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburglage und St. Michael, Breddenberg.

27. April 2007

H o l l e, Stefanie, mit 80% einer Vollzeitstelle Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Ostfriesland, mit Wirkung vom 01. Juni 2007 zusätzlich mit 20% als Referentin für Jugendarbeit im Gemeindeverbund St. Ludgerus, Aurich / Maria – Hilfe der Christen, Wiesmoor / St. Joseph, Sande-Neustadtgödens und St. Bonifatius, Wittmund.

03. Mai 2007

S t e i n k a m p, Thomas, mit Wirkung vom 01. August 2007 als Gemeindeassistent in St. Nikolaus, Herzlake und St. Bernardus, Dohren.

25. April 2007

N e u f e l d, Dr. Karl Heinz, Pater SJ, mit Wirkung vom 01. November 2007 zum Spiritual am Bischöflichen Priesterseminar zu Osnabrück ernannt.

09. Mai 2007

L ü b b e r s, Tobias, Pastoralreferent in St. Raphael, Bremen mit Wirkung vom 01. November 2007 als Pastoralreferent in Liebfrauen, Osnabrück-Eversburg und St. Matthias, Osnabrück-Pye, beauftragt.

24. Mai 2007

M e y e r, Johann J., Msgr. Beauftragter für die Blindenseelsorge sowie Geistlicher Berater der Caritas-Konferenzen Deutschlands im Bistum Osnabrück, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

V a l i y a m a t t a m, Pater José CMI, Seelsorger zur Mitarbeit in St. Katharina, Fürstenau, Maria Rosenkranz, Hollenstede, St. Bartholomäus, Schwagstorf, St. Servatius, Berge und Herz Jesu, Berge-Grafeld, mit Wirkung vom 31. August 2007 auf Wunsch des Ordens von der Beauftragung im Bistums Osnabrück entpflichtet und für ein Promotionsstudium in Rom freigestellt.

T a, Anh Vu, Seelsorger zur Mitarbeit in Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus, St. Joseph, Emlichheim, St. Bonifatius, Hoogstede und St. Antonius von Padua, Laar, mit Wirkung vom 01. September 2007 von den Aufgaben in den o. g. Pfarreien entpflichtet und für ein Weiterstudium freigestellt.

T a r a c h a, Piotr, Kaplan, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 für die Dauer von drei Jahren als Seelsorger zur Mitarbeit in den Pfarreien St. Marien, Quakenbrück, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Badbergen, und St. Paulus, Quakenbrück-Hengele, ernannt.

25. Mai 2007

M a y r h o f e r, Schwester Anna Christine fmm, mit Wirkung vom 01. August 2007 als Gemeindeassistentin in St. Antonius, Osnabrück-Voxtrup und Maria – Hilfe der Christen, Osnabrück-Lüstringen mit 50% einer Vollzeitstelle.

26. Mai 2007

K r a l l m a n n, Jürgen, Neupriester, mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Vikar in Hagen, St. Martinus.

05. Juni 2007

W i e h, Msgr. Dr. Hermann, Dechant und Pfarrer in St. Johann und St. Pius, Osnabrück, mit Wirkung vom 01. September 2007 zusätzlich zum Pfarrer in Maria – Königin des Friedens, Osnabrück-Sutthausen.

W a l l e n h o r s t, August Ferdinand, Pfarrer und Seelsorger zur Mitarbeit in St. Josef, Hasbergen und Maria-Königin des Friedens, Osnabrück-Sutthausen, mit Wirkung vom 01. September 2007 von den Aufgaben in St. Josef, Hasbergen entpflichtet und zusätzlich als Seelsorger zur Mitarbeit in St. Johann und St. Pius, Osnabrück ernannt.

K u z h i c h a l i l, Pater Jose CMI, Priester zur Mitarbeit in Mariä Himmelfahrt, Lorup, St. Prosper, Gehlenberg, und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 von den Aufgaben in Lorup entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Priester zur Mitarbeit in St. Johannes der Täufer, Esterwegen, Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburglage und St. Michael, Breddenberg ernannt.

L o h e, Heiner, Pfarrer in Mariä Himmelfahrt, Lorup, St. Prosper, Gehlenberg und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 aufgrund der Neuordnung der Pfarreien von den Aufgaben in Gehlenberg und Hilkenbrook entpflichtet.

D a n n e, Pater Josef MSC, Pfarrer in St. Johannes der Täufer, Esterwegen, Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburglage und St. Michael, Breddenberg, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 zusätzlich als Pfarrer in St. Prosper, Gehlenberg und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook ernannt.

18. Juni 2007

K r a u s e, Ralf, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 als

pastoraler Mitarbeiter in St. Andreas, Emsbüren, St. Johannes der Täufer-Enthauptung, Elbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Listrup und Abt St. Antonius, Engden beauftragt.

20. Juni 2007

Hübner, Gerhard, Priester zur Mitarbeit in St. Johannes der Täufer, Esterwegen und Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburlage, mit Wirkung vom 01. Juli 2007 zusätzlich als Priester zur Mitarbeit in St. Michael, Breddenberg, St. Prosper, Gehlenberg und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook ernannt.

Meyer, Dirk, Kaplan in St. Johann und St. Pius, Osnabrück, mit Wirkung vom 01. September 2007 zusätzlich als Kaplan in Maria – Königin des Friedens, Osnabrück-Sutthausen ernannt.

26. Juni 2007

Hettlich, Claudia, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeassistentin in den Pfarreien St. Matthäus, Melle / Maria von der immerwährenden Hilfe, Melle-Buer, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Melle-Sondermühlen, beauftragt.

Worpenberg, Hildegard, Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, und St. Anna, Melle - St. Annen, mit Wirkung vom 1. September 2007 als Gemeindeferentin in die Pfarreien St. Cyriakus, Salzbergen, und Unbeflecktes Herz Mariens, Salzbergen-Holsten, versetzt.

27. Juni 2007

Kettmann, Theodor, Weihbischof und Vorsitzender des Caritasverbandes der Diözese Osnabrück e. V., mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 von der Beauftragung als Vorsitzender des Caritasverbandes entpflichtet.

3. Juli 2007

Ehl, Iris, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Esterwegen / Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburlage / St. Michael, Breddenberg / St. Prosper, Gehlenberg, und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook, beauftragt.

Wilming, Verena, Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Prosper, Gehlenberg / St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook, und Mariä Himmelfahrt, Lorup, mit Wirkung vom 1. August 2007 zusätzlich als Gemeindeferentin in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Esterwegen / Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburlage, und St. Michael, Breddenberg, beauftragt unter gleichzeitiger Entpflichtung von den Aufgaben in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Lorup.

4. Juli 2007

Dierkes, Heinrich, Pfarrer in den Pfarreien St. Wilhelhad, Esens / St. Nikolaus, Langeoog, und Pfarrer in solidum in der Pfarrei St. Bonifatius, Wittmund, mit Wirkung vom 1. September 2007 freigestellt zur Übernahme einer Aufgabe in der Militärseelsorge.

6. Juli 2007

Schulte, Dr. Gerrit, Diakon in der Pfarrei Dom St. Petrus, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zusätzlich zum Vorsitzenden des Caritasverbandes der Diözese Osnabrück e.V.

Vedder, Norbert, Pater OFM, Pfarrer in den Pfarreien St. Joseph, Emlichheim / St. Bonifatius, Hoogstede / St. Antonius, Laar, und Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 als Priester zur Mitarbeit in diesen Pfarreien beauftragt.

Bischof, Hubert, Pfarrer in der Pfarrei St. Sixtus, Werlte, mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 als Pfarrer der Pfarreien Mariä Himmelfahrt, Neuenhaus / St. Joseph, Emlichheim / St. Bonifatius, Hoogstede, und St. Antonius von Padua, Laar, ernannt.

9. Juli 2007

Ahlers, Ursula, Gemeindeassistentin in St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wippen, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeferentin in o. g. Pfarreien beauftragt.

Spiekermann, Tanja, Gemeindeassistentin in den Pfarreien St. Ansgar, Twist, und Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeferentin in o. g. Pfarreien und zusätzlich in St. Georg, Twist, beauftragt.

12. Juli 2007

Pahl, Dennis, Gemeindeassistent in den Pfarreien St. Augustinus und St. Josef, Nordhorn, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeferent in o. g. Pfarreien beauftragt.

Schmitz, Ruth, Pastoralassistentin in den Pfarreien St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vinzentius, Meppen-Fullen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Pastoralreferentin in den genannten Pfarreien und mit Teilauftrag in der Diözesanstelle Berufe der Kirche (PWB), Osnabrück.

Tiben, Anne, Gemeindeassistentin in den Pfarreien Christus König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe, und St. Antonius, Geeste, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindeferentin in o. g. Pfarreien beauftragt.

**v a n d e r A h e**, Marita, Gemeindeassistentin in den Pfarreien St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schwefingen, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Gemeindereferentin in o. g. Pfarreien beauftragt.

**Z a r e m b a**, Christina, Pastoralassistentin in den Pfarreien St. Anna, Twistringen / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Twistringen-Marhorst / St. Ansgar, Bassum, und Christus-König, Harpstedt, mit Wirkung vom 1. August 2007 als Pastoralreferentin in den genannten Pfarreien.

**H e s p e**, Manfred, Gemeindereferent in dem Projekt „Arbeit und Weiterbildung“, Sozialwerk der KAB/CAJ e.V. in Sögel, scheidet mit Wirkung vom 1. August 2007 aus dem Dienst des Bistums aus.

**W a l b a u m**, Monika, Gemeindereferentin in Elternzeit, mit Wirkung vom 1. September 2007 als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Johannes der Täufer, Melle-Riemsloh, und St. Anna, Melle - St. Annen, beauftragt.

18. Juli 2007

**M a u l**, Ansgar, Diakon mit Zivilberuf in den Pfar-

reien St. Isidor, Geeste-Osterbrock, und Christus-König, Geeste-Dalum, mit sofortiger Wirkung auch zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Groß-Hesepe, ernannt.

## Todesfälle

23. Mai 2007

**K l e n k e**, Aloys, Pfarrer i. R. von Ostercappeln, St. Lambertus, geboren am 23. November 1929 in Belm, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1955 in Osnabrück.

## Anschriftenänderungen

Militärpfarrer Roman Johannsen ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Dienststelle: Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne, Sieben Eichen 6, 19230 Hagenow, Tel. 03883/625-2370; FAX 03883/625-2379; Handy: 0151/16137013; E-Mail: RomanJohannsen@Bundeswehr.org